GESCHICHTLICHE NACHWEISUNGEN ÜBER DIE SITTEN UND DAS BETRAGEN DER...

Robert von Mohl

Digitized by Google

· FROM · THE · LIBRARY · OF ·
· KONRAD · BURDACH ·

A. II. 49b
Kris

~~B B B.~~
~~260.~~

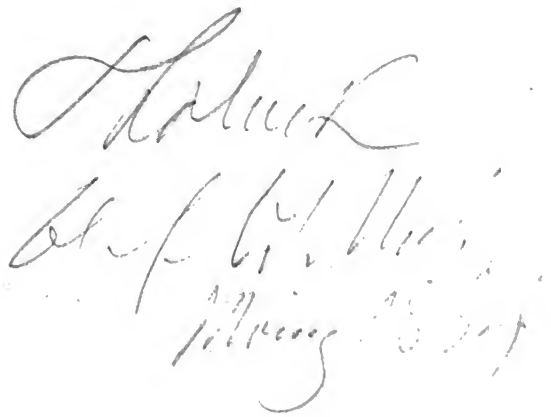

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtliche Nachweisungen

über die

Sitten und das Betragen

der

Tübinger Studirenden

während des 16ten Jahrhunderts.

473/9

Von

Dr. Robert von Mohl,
ord. Prof. der Staatswissenschaften.

Bh N.° 186

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1840.

Digitized by Google

BURDACH

Digitized by Google

LF3149
M68

Vorwort.

Die nachfolgenden geschichtlichen Nachweisun[illegible] sind ursprünglich im Jahr 1832 in der Form eines akademischen Programmes zur Feier des Geburtsfestes S. M. des Königs von Württemberg erschienen. Da längst alle Exemplare dieses Programmes vergriffen waren, immer aber noch starke Nachfrage nach solchen war, so haben wir uns von dem Hr. Verf. die Erlaubniß eines neuen unveränderten Abdruckes erbeten. Wir ändern nur das Format in ein bequemeres ab, und lassen den lediglich auf den nächsten Zweck jener Gelegenheitsschrift sich beziehenden Schluß weg.

Tübingen, Sept. 1839.

H. Laupp'sche Buchhandlung.

M347471

Digitized by Google

Digitized by Google

Wenn die äussere Geschichte unserer Hochschule in den bekannten Werken von Zeller, Böck und Eisenbach [1]) auf eine befriedigende Weise erzählt ist; wenn ferner über die von Tübingen ausgegangenen wissenschaftlichen Leistungen die Einzeln-Abhandlungen von Schnurrer [2]) und die betreffenden Abschnitte in Eisenbach's eben erwähnter Schrift sehr schätzbare Beiträge geben: so hat sich bis itzt die Geschichte der übrigen Seiten des innern Lebens der Universität noch weniger Beachtung zu erfreuen gehabt. Wir sind über die Zustände und Aenderungen des politischen, häuslichen und geselligen Seyns und Treibens der Lehrer und Studirenden wenig unterrichtet. Mit Ausnahme der von Conz bearbeiteten Erzählung der Streitigkeiten und Trübsale Nicod. Frischlin's [3]), ferner der in Nicolai's Reisen enthaltenen, keineswegs immer von Mißverständnissen und

1) Zeller, ausführliche Merkwürdigkeiten der hf. Universität und Stadt Tübingen. Tüb., (1743); Böck, Geschichte der hz. württ. Eberhard-Carls-Universität zu Tübingen. Tüb., 1774; Eisenbach, Geschichte und Beschreibung der Stadt und Universität Tübingen. Tüb., 1822.

2) Schnurrer, Biographieen und literarische Nachrichten von ehemaligen Lehrern der hebräischen Sprache in Tübingen. Ulm, 1792; Derselbe, Erläuterungen der w. Kirchenreformations- und Gelehrten-Geschichte. Tüb., 1798.

3) Conz, N. Frischlin, der unglückliche wirt. Gelehrte und Dichter, (in Hausleutner's schwäb. Archiv, Bd. II, St. 1, S. 1—68.

Leidenschaften freien, Nachrichten [4]) über den Zustand zu Ende des 18ten Jahrhunderts, haben wir über keinen Zeitabschnitt der seit mehr als vierthalbhundert Jahre blühenden Hochschule ausführlichere Angaben. Unstreitig ist aber diese Lücke unseres Wissens zu beklagen, denn es wäre nicht nur für die genauere Kenntniß unserer Anstalt, sondern für die Geschichte der Bildung des ganzen Vaterlandes von manchfachem Interesse, den Zustand der Sitten auf der Universität während der ganzen Zeit ihres Bestandes genauer zu kennen. Liegt es gleich in der Natur der Dinge, daß zu allen Zeiten gewisse Erscheinungen auf Hochschulen sich gleich bleiben, und immer wie s Neue wiederkehren; werden namentlich, was die Lehrer betrifft, die Folgen des Lebens in einer kleinen Stadt und ohne unmittelbaren Obern, der Zurückgezogenheit in das Arbeitszimmer, nicht selten der wissenschaftlichen Verschiedenheit oder Eifersucht sich immer wieder zeigen; kann es ferner nicht fehlen, daß die Anwesenheit mehrerer Hunderte von jungen Männern in dieser kleinen Stadt, welche — was beide Theile wissen — ihre hauptsächlichste Nahrung ihnen zu danken hat, das jährlich sich zweimal wiederholende Uebertreten bisher mehr Gebundener in ein freieres Leben, die Anwesenheit mancher in keiner Beziehung zum ernsten Studium der Wissenschaft Geneigter und Vorbereiteter, endlich das physische und sittliche Gefühl jugendlicher Kraft, auch in der Lebensweise und in den Handlungen der Studirenden zu allen Zeiten ähnliche Würkungen erzeugen und immer erzeugen werden: so ist doch eben so gewiß, daß jedes Zeitalter seine eigenthümliche Richtung und besondere aus derselben hervorgehende Tugenden und Laster hat, daß selbst die unter sich so sehr verschiedenen Modalitäten, in welchen die im Wesentlichen gleichartigen Ereignisse in die Erscheinung

4) Nicolai, Beschreibung einer Reise durch einen Theil von Schwaben, im J. 1781. Dritter Bd., welcher den Aufenthalt in Tübingen enthält. Berl. und Stettin, 1796.

Digitized by Google

eintreten, ein lebhaftes Licht auf den Geist und die Bildung der verschiedenen Zeiten werfen.

Diese Lücke ganz befriedigend auszufüllen, ist wohl unmöglich, weil hierzu die nöthigen Materialien fehlen. Allerdings liegen in dem Archive der Universität viele Urkunden aus verschiedenen Zeiten, welche das Leben und die Sitten auf der Hochschule betreffen. Allein theils bleibt doch manche kennenswürdige Seite ganz unbeleuchtet von ihnen, wie denn namentlich gerade die lobenswertheren Eigenschaften, die stillen Tugenden des Fleißes und des wissenschaftlichen Strebens, zu keiner Aufzeichnung Anlaß geben, während Fehler und Excesse amtliche Handlungen und deren Verewigung hervorrufen; theils reichen überhaupt zu einer alle Forderungen erfüllenden pragmatischen Geschichte blose Verordnungen, Protokolle und sonstige Actenstücke schwerlich aus, da sie wohl die Thatsachen feststellen können, die geheimeren Triebfedern aber, die erklärenden Persönlichkeiten, und somit den eigentlichen innern Zusammenhang und den Geist der Ereignisse, in der Regel nicht einmal andeuten; theils bilden — Dank der Nachlässigkeit in der Abfassung und in der frühern Aufbewahrung — die uns überlieferten Actenstücke nicht einmal eine ununterbrochene Reihenfolge von hinreichend verständlichen Nachrichten, so daß selbst der bescheidene Wunsch nach einer blosen Chronik durch sie nicht befriedigt werden kann.

Wenn dessen ungeachtet in den folgenden Blättern ein Theil der in den öffentlichen Sammlungen aufbewahrten Nachrichten über die Sittengeschichte der hiesigen Hochschule mitgetheilt wird, so geschieht es in der Hoffnung, daß, wo bisher Alles fehlte, auch minder Vollständiges und Befriedigendes nicht ungünstig werde aufgenommen werden, und daß da, wo eine vollständige Darlegung der Ereignisse nicht möglich ist, auch blos fragmentarische und einseitige Beiträge einigen Werth behaupten. Einen Beitrag zur Kenntniß des innern Lebens von Tübingen werden aber, so schmeicheln wir

Digitized by Google

uns wenigstens, die im Folgenden mitzutheilenden Nachrichten immerhin geben, trotz der bedeutenden Lücken nach Zeit und Umfang, welche sie entstellen. Besäßen wir auch nur solche Bruchstücke aus der Geschichte der übrigen deutschen Universitäten, so wäre man wohl der Möglichkeit einer befriedigenderen Geschichte ihrer Schicksale und Wirkungen um einen Schritt näher gerückt.

Die Beschränkung des bei gegenwärtiger Gelegenheit in Anspruch zu nehmenden Raumes machte natürlich eine Auswahl unter der bedeutenden Masse des Stoffes nöthig. Es schien nun aber zweckmäßiger, Einen Haupt-Gegenstand ausschließlich zu behandeln, als sich in einer Auswahl, welche das ohnedem nur Unzureichende noch weiter verstümmelt hätte, über das Gesammtgebiet des innern Lebens der Universität zu verbreiten. Letztere Weise hätte vielleicht eine unterhaltendere Sammlung von auffallenden Zügen geliefert, allein schwerlich ein richtigeres Bild vergangener Zeiten. Eben so war es ohne Zweifel unterrichtender Alles, was über diesen einmal gewählten Gegenstand aufzufinden war, vollständig wieder zu geben, und lieber nur einen beschränkten Zeitraum zu umfassen, als einzelne allenfalls besonders hervortretende, und eben deßhalb den Geist des gewöhnlichen Lebens minder bezeichnende, Thatsachen aus allen Zeitperioden aneinander zu reihen. Es mag einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben, die itzt zurückgelassenen Zeitabschnitte zu beleuchten. — Als ein solcher ausschließlich zu wählender Gegenstand bot sich aber dar: das Betragen und die Sitten der Tübinger Studirenden während der Dauer des 16ten Jahrhunderts.

Hoffentlich rechtfertigt theils der größere Reichthum des Universitäts-Archives [5]) über diesen Gegenstand, theils

5) Uebrigens wurde auch der Schriftenvorrath der Stadt Tübingen so wie des Oberamtes zum Behufe der Beibringung weiterer Materialien durchsucht, ohne daß aber bei dem gänzlichen Mangel älterer

Digitized by Google

das manchfache Interesse der Sache selbst diese Wahl. Gerne wäre der Anfangspunkt der Mittheilungen bis zur Gründung der Universität hinaufgerückt worden, fehlten nicht auch über diesen Punkt, wie beinahe über alle Gegenstände, die Urkunden aus den ersten 40 — 50 Jahren der Hochschule.

Ueber die für das Folgende gewählte Behandlungsart sey nur die eine Bemerkung erlaubt, daß es nach manchen verschiedenartigen Versuchen immer wieder das Gerathenste schien, die in den Acten berührten Fälle ohne allen Unterschied auf materielle Wichtigkeit in getreuem Actenauszuge und in rein chronologischer Ordnung anzuführen, und so die Thatsachen selbst sprechen zu lassen, ohne eine künstliche Verknüpfung zu suchen, wo in der Würklichkeit vielleicht keine war, und ohne auf Zeitabschnitte und Uebersichten zu sinnen, zu deren Begründung und festen Characterisirung der vorhandene Stoff häufig nicht hingereicht hätte. Auf diese Weise blieb den Ereignissen jeder Zeit ihre ungetrübte Färbung, und keines erhielt durch einen allenfallsigen Mißgriff in der Auffassung oder Darstellung eine andere Stellung oder Geltung, als ihm gebührte. Auch die an und für sich ganz unbedeutend scheinenden Vorfälle wurden dabei wenigstens mit einem Worte erwähnt, weil sie doch immer dazu beitragen die Art von Handlungen, zu welchen ein bestimmter Zeitabschnitt am meisten geneigt war, kenntlich zu machen.

Folgendes ist denn nun aber der wesentliche Inhalt der auf uns gekommenen Actenstücke:

---

1 hierher gehöriger Urkunden irgend eine Ausbeute gewonnen worden wäre. — Es sey hier noch bemerkt, daß bei jedem einzelnen Actenauszuge die Quelle, welcher er entnommen ist, einzeln angegeben ist, und zwar bezeichnet mit: (S. P.), wenn die Senats-Protocolle die Nachricht lieferten; mit: (P. St.), wenn sie aus dem Privilegien- und Statuten-Buche der Universität herrührt; die mit gar keinem Beisatze versehenen Notizen sind die Ausbeute der als „Disciplinarsachen" bezeichneten Acten-Fascikel in der Universitäts-Registratur.

Digitized by Google

1) Auszug aus der constitutio et ordinatio schlolasticae universitatis studiorum Tubingae cum expositione statutorum, d. d. feria sexta post cathedra Petri, 1518. Die Dekane aller Facultäten sollen halbjährlich nach dem Dekanatswechsel den Fleiß und die Sitten sämmtlicher Studirenden ihrer Facultät durchgehen, und die Läßigen ermahnen, ganz verdorbene dem Senate zur Entfernung anzeigen. — Alle welche die philosophisch-akademischen Grade annehmen wollen, müssen in der Bursch (dem Concubernium) wohnen und speisen. — Alle Studirenden sollen die sämmtlichen Predigten und Litaneien besuchen; wer vom Pedelle unter der Predigt in der Stadt oder auf dem Felde angetroffen wird, ist vom Rector beliebig zu strafen. — Eben so, wer flucht und schwört. — Jeder Student soll, bei Strafe, seinen Privatlehrer (magister oder praeceptor genannt) haben. — Verbalinjurien unter Studenten sollen mit 15 Kreutzer gestraft werden; wer den Degen gegen den andern zückt, um 22 kr.; ein Gefecht ohne Wunden, mit 1 fl.; mit leichter Wunde, 2 fl. Schwere Wunden werden arbiträr gestraft. Ueberdies muß jeder, welcher den Degen gezogen hat, denselben abgeben, oder ihn mit 1 fl. lösen. Degen von ungewöhnlicher Länge oder andere ungebräuchliche Waffen sollen nicht geführt, auch der Degen nicht nach Soldatenart nach hinten gestürzt werden, sondern gerade vom Gürtel abhängend. — Beleidigung der Wächter ist mit 15 Tagen Carcer zu strafen. — Nachtlärm ist bei Carcerstrafe verboten, namentlich wird Musik machen auch darunter verstanden; wer nach der Abendglocke ohne Licht ausgeht kommt 14 Tage in Carcer; wer Gewaltthätigkeiten begeht wird infam relegirt; die „häufige Sitte in ganzen Schaaren Nachts spaziren zu gehen" wird untersagt. — Unzucht soll zuerst mit öffentlicher Rüge, im Wiederholungsfalle mit Ausschluß von der Universität gestraft werden; leichtfertige Reden hat der Rector arbiträr zu strafen. — Ein Wirthshaus soll kein Student besuchen, als um Jemand zu suchen, mit seinem Präceptor oder mit Verwand-

Digitized by Google

ten; bei 15 kr. Strafe soll er zu keiner Hochzeit gehen. Trinkgelage sind bei 20 kr. Strafe, in schweren Fällen bei Carcer verboten. — Würfelspiel ist zuerst mit einem Verweise, dann mit 1 fl. Strafe, drittens mit Relegation zu bestrafen. — Verboten sind alle aufgeschnittenen, geschlitzten und gestickten Kleider; kurze Röcke und Mäntel, Filz- und Reisehüte, ferner pillei illi oblongi, quibus Turcica barbaries delectatur, endlich Pluderhosen und solche Beinkleider, welche mit gesuchter Neuerung geschlitzt und überdieß den Henkersknechten nachgeahmt seyen. — Schmähschriften sind verboten, überhaupt darf, bei willkührlicher Strafe des Rectors, Nichts ohne seine und der vier Dekane vorgängige Censur in irgend einer Sprache oder über irgend einen Gegenstand gedruckt werden. (P. St.)

2) Rescript des königlichen Stadthaltereirathes in Stuttgart, d. d. 14. Febr. 1525, in welchem dem Rector und Regenten der Universität scharf verwiesen wird, daß „etlich von adel und ander, --- sich tags und nachts ganz ungepürlich und mit überflüßigem Trinken und Schreyen in n Häusern und uff den Gassen hallten, und daß bisher wenig einsehen oder straff daruff gevolgt sey". Es wird schärfere Zucht ernstlich empfohlen, widrigen Falles Ober- und Untervogt von Tübingen den Befehl hätten, selbst darein zu sehen.

3) Auszug aus der Ferdinandischen Ordination vom 3. Oct. 1525, und aus einer zum öffentlichen Vorlesen benützten deutschen Uebersetzung derselben, (welche manche Zusätze enthält.) Dem Rector wird aufgetragen darauf zu sehen, daß die Studenten nicht, ut hactenus, nimium lascivius et dissolutius videantur. Namentlich sollen sie in Gang und Anzug nicht den Landesknechten ähneln; keine nach Art von Reit- oder Reisekleidern gemachten kurzen Röcklin, Wappenröck oder Kappen tragen, sondern Kleider, welche der studirenden Erbarkeit bequem, und die die Waden erlangen. Namentlich aber sollen alle Magister, Solche welche Armen-

Digitized by Google

stipendien genießen, alle Theologen und Philosophen immer mit angethonen Aermeln auf der Gasse gehen, nur die Schuler der Rechte, besonders die edel, und die Schuler der Arznei mögen ihre Aermel anthun oder nicht. Alle sollen keine zerschnittenen und getheilten Hosen tragen, nur am Knie darf, geschickteren Ganges halber, Eine Oeffnung seyn. Dieses alles bei Strafe von 7 Schilling. Eben so sollen die Studenten keinerlei Hüte, sondern Pyrether (Barete) tragen, wie ehrlichen und Liebhabern der Tugend geziemen, nicht aber solche, welche zerschnitten, getheilt oder mit Federn geschmückt sind. Jedoch sind hievon ausgenommen Freiherrn, Graven und Fürsten, welche sich ihrer Würden nach der Hauptgezier, der Bekleidung aber Herkommens gebrauchen mögen. Degen zu tragen ist erlaubt, allein sie müssen von mäßiger Länge und nicht nach hinten gestürzt seyn. — Wer einen Monat nach seiner Ankunft keine Vorlesungen besucht, ist dadurch ausgeschlossen. — Uneheliche Kinder oder ex damnato et incestuoso coitu geniti dürfen unter den Studenten nicht geduldet werden. (P. St.).

4) Lateinisches Untersuchungs-Protocoll vom 7. Dec. 1532 gegen V. Lung und Consorten, weil sie ungeladen zu einer Weingärtners-Hochzeit giengen, woraus großer Lärmen und ein Gefecht auf dem Spitalkirchhofe entstand. Unter dem 13. Dec. werden sie gestraft „uti jus."

5) Dem Senate wird am 9. Dec. 1532 angezeigt, daß Vitus Lung von Planek eine Dirne unterhalte, Bürger und Fremde beunruhige, keine Vorlesungen besuche, und auf eine neulich ergangene Ladung sich nicht gestellt habe. Beschluß bei Relegationsstrafe ihm dieses Alles vor gesessenem Senate zu untersagen, auch ihm wegen seines Geschreyes auf der Straße Carcer anzukündigen. — Der Beschluß wird am 31. Dec. vollzogen, allein Lung entweicht am andern Morgen aus dem Carcer nach Rottenburg. (S. P.)

6) Senatsbeschluß vom 1. Jänner 1533, welcher bei Strafe der Relegation nächtliches Umherlaufen und Schreyen

Digitized by Google

verbietet. Niemand soll, wenn Abends „das Narrenglöcklein" geläutet ist, sich ohne Laterne auf der Straße sehen lassen. (S. P.).

7) Senats-Protocoll vom 17. Jänner 1533. Es wird ein Bittschreiben von V. Lung verlesen, in welchem er sich erbietet seine Strafe zu erstehen, wenn er wieder angenommen werde. Stud. Caspar Spät, Junker, hält eine Empfehlungsrede an den Senat, der auch beschließt, Lung die im Carcer zugebrachte Nacht als Strafe anzurechnen, und ihm, wenn er Verbesserung verspreche, in honorem nobilium zu verzeihen. (S. P.).

8) Ausführliches Untersuchungs-Protokoll vom 14. Febr. 1533 gegen V. Lung, Schenk v. Winterstetten und Co. Nachdem sie den Tag über in einem Wirthshause getrunken, und da schon den Wirth hatten erstechen wollen, giengen sie Nachts an den Marktbrunnen, und zechten und lärmten bis 2 Uhr in der Nacht. Als sie hörten, daß in des „Würzkramers" Haus Tanz sey, verlangten sie eingelassen zu werden, und drohten auf erhaltene abschlägige Antwort das Haus zu stürmen. Auf den Hülferuf der Würzkramerin eilten aber die Nachbarn mit Spiesen und Hellbarden herbei, und verjagten die „edelleut". Die sämmtlichen Zeugen beklagen sich über allnächtlichen gräßlichen Lärmen, Verjagen der Wächter u. s. w., besonders auf dem Markte, „wo die edelleut zunachts auf dem Bronnen sitzen".

9) Senatsbeschluß vom 19. Febr. 1534 gegen das Umhergehen in Masken und Verkleidungen; es wird Carcer, und nach Befund noch schwerere Strafe gedroht. (S. P.).

10) Senatsbeschluß vom Matthiasfeiertage 1534, durch welchen es verboten wird, die den Abt von Bebenhausen einladenden Doctoranden maskirt, verkleidet oder zu Pferde in der Stadt oder gegen Bebenhausen zu begleiten. (S. P.).

11) Senatsbeschluß vom 10. Jänner 1544, gewisse Studenten zu ermahnen, die öffentlichen Vorlesungen zu be-

Digitized by Google

suchen, wenn sie die Privilegien der Universität beibehalten wollen. (S. P.).

12) Senatsbeschluß vom 14. Febr. 1544, die Studenten zur Bescheidenheit bei Hochzeiten zu ermahnen. (S. P.).

13) Rescript von Herzog Ulrich, d. d. Stuttgart 14. April 1547, in welchem dem Senate verwiesen wird, daß den Statuten „so gar wenig gelept und nachkhommen werde, sondern sich ietzo eine Zeitlang her bei nacht vill ungepürlichs, leichtvertigs, üppigs und schandlichs anwesen zugetragen." Ferner befiehlt der Herzog, daß die Gesetze hinsichtlich der Kleidung der Studirenden besser gehalten werden, weil es „offenbar und landeskundig sei, daß man an Cleidungen und Weer nit wissen mege, welcher ein Student, Landesknecht oder Handwerksgesell sey".

14) Rescript von Herzog Ulrich, d. d. Stuttgart 17. Nov. 1547, in welchem wieder über Nachtlärmen und darüber geklagt wird, daß die Studenten „wider Unser gegeben Bevelch unnd Mandat uff dem Werd Feur-Büchsen tragen der Armen Leute gens unnd Enten schießen".

15) Senatsbeschluß vom 27. Juni 1549, zweien Studenten anzuzeigen, daß sie die Collegien besuchen müßten, widrigenfalls sie nicht als Universitäts-Angehörige betrachtet werden werden. (S. P.)

16) Protocoll vom 5. Dec. 1549 über die Anzeige von M. Volland, J. Roschbeck, J. Widmann und G. Bloch, daß der eine von ihnen von dem Untervogte mit dem Schweinspies ins Gesicht gestoßen, der andere mit dem Blechhandschuh auf den Kopf geschlagen worden sey, als sie nebst Andern mit einem brennenden Lichte und die Laute schlagend umhergezogen seyen.

17) Senatsbeschluß vom 7. Dec. 1549 auf die Bitte des Untervogts, ihm Nachts den Pedell beizuordnen, nicht einzugehen, sondern ihm nur zu gestatten in Nothfällen denselben vom Rector zu requiriren; zugleich wird beschlossen

Digitized by Google

ihm zu sagen, daß er die Studenten nicht schlagen dürfe, und auch den Stadtknechten den Zaum nicht zu lange lassen soll. Dem M. Volland und C. wird die Strafe für dießmal erlassen. (S. P.).

18) Sthuttenrein (?) wird an demselben Tage vor den Senat gefordert, und ihm angezeigt, daß er nur dann inscribirt werde, wenn er andere Kleidung tragen und Vorlesungen besuchen wolle. Er weigert sich des erstern „und ist allso onangenommen hingezogen". (S. P.).

19) Rescript vom Herzog, d. d. Stuttgart, 3. März 1550, die Nachricht enthaltend, daß etliche Räthe nach Tübingen kommen werden, um mit dem Senate wegen der Kleiderordnung u. s. w. gemeinschaftlich zu berathen.

20) Protocoll vom 1. August 1550 über einen abermaligen Streit mit dem Vogte, als mehrere Studenten auf Kübeln trommelnd auf die krumme Brücke zogen.

21) In der Senatssitzung am 2. August 1550 werden die ebengenannten Studenten um 1 Thlr. gestraft; einem wird noch besonders angezeigt, wenn er wieder einmal viel oder wenig delinquiren werde, wolle alsdann die Universität dermaßen mit ihm handeln, daß sie hiefür feinthalb onbemühet seyn werde. (S. P.).

22) Befehl Herzog Christophs vom 10. Dec. 1551, wodurch verordnet wird, daß Niemand nach der Abendglocke, d. h. Winters um 8 und Sommers um 10 Uhr, sich ohne Licht auf der Straße betreten lassen soll, bei Vermeidung augenblicklicher Verhaftung: noch weniger soll auf der Straße geschrieen, getobt oder Saitenspiel gerührt werden. (St. P.).

23) Unter dem 23. Dec. 1553 ist im Senats-Protocolle ganz unbestimmt von pugnis studios. cum oppidanis die Rede, wegen deren einigen der erstern die Degen genommen und sie verhaftet worden seyen. (S. P.).

24) Bitte des Stud. Moser, vom 5. April 1554: er sey von den Bürgern bei den letzten Händeln schwer verwundet worden, der Senat möchte ihm einen Beistand ge-

Digitized by Google

ben bei seiner Klage vor dem Stadtgerichte. Dr. Kilian Vogler wird ihm verwilligt. Unter dem 23. April wird zu größerem Ansehen vor Gericht auch noch M. Chr. Stahl beigegeben. (S. P.).

25) Senatsbeschluß vom 23. Mai 1554, daß der Rector die Edelleut, so neuerlich hergekommen wegen ihrer Bruttalhosen und Bloßgesäß (?) vor sich fordern, und ihnen anzeigen soll, daß sie solch unflätig und kriegerisch Kleid abzulegen haben, widrigenfalls sie nicht angenommen werden werden. (S. P.).

26) Bericht an Herzog Christoph vom 15. Sept. 1554, in welchem sich Rector und Senat (wie es scheint, gegen eine Anklage der Stadt Tübingen) vertheidigen, und behaupten, ihrer Seits die Statuten, namentlich in Beziehung auf Schießen und Büchsentragen, zu handhaben, wogegen die Bürgerschaft sich unruhig betrage, und auch die Universitäts-Angehörigen hochmüthige, verletze und schmähe. Hinsichtlich der „gar kurz und verhackten Kleidung" gestehen sie dem Unfug nicht steuern zu können.

27) Senatsbeschluß vom 13. Oct. 1554, nach welchem zwei Edelleut, „die Pauren genannt" wegen Händel mit der Wache am Lustnauer Thore dem Pedellen die Wehren abgeben und ins Carcer gehen sollen. (S. P.).

28) Untersuchungs-Protocolle vom 7., 10. und 30. Nov. 1554. Einige Studenten waren auf der Straße unter sich zu Unfriede gekommen, und hatten auf einander geschlagen, waren jedoch schon wieder ruhig als die Wächter dazu kamen. Diese fiengen aber sogleich an mit ihren Spiesen darein zu schlagen, und erklärten auf die ihnen gemachten Vorstellungen, der Unterbogt habe ihnen befohlen, alle welche Unfuhr hätten, wie die Säue über den Haufen zu stechen. — Am 30. beschloß der Senat, die Studenten 3 Tage zu incarceriren, aber auch den Untervogt vorzufordern, und ihm seinen Befehl zu verweisen. (S. P.).

29) Senatsbeschluß vom 30. Nov. 1554, einer Anzahl

Digitized by Google

Studenten zu erklären, daß sie wenigstens Eine Lection täglich hören müßten, widrigenfalls die Universität ihnen die Privilegien aufkünden würde. Der Pedell erhält Befehl täglich in die Collegien zu gehen, und sich die Unfleißigen zu merken. (S. P.).

30) Ende Jänners 1555 waren am Kornhause und auf dem Markte große Schlaghändel zwischen etlichen Edelleuten und andern Studenten einer- und den Bauern andererseits. Die beschlossene Untersuchung konnte aber nicht mehr angestellt werden, da die Universität Anfangs Februar der Pest wegen geschlossen wurde. (S. P.).

31) Senatsbeschluß vom 12. Nov. 1556, nach welchem einige Studenten, welche Gänse weggenommen hatten, jede derselben mit 7 Batzen bezahlen müssen, überdieß 24 Stunden bei Wasser und Brod ins Carcer kommen. (S. P.).

32) Senatsbeschluß vom 15. Nov. 1556 von Thalheimer, der im Carcer gewesen aber auf Fürbitte seiner Frau wieder freigelassen war, keine schriftliche Urfede, sondern nur mündliches Versprechen, sich seiner Strafe wegen nicht rächen zu wollen, zu verlangen. Dieß Versprechen legt er in derselben Sitzung vor dem Senate ab. (S. P.).

33) Rescript von Herzog Christoph, d. d. Stuttgart, 15. Dec. 1556; welches die Bekanntmachung eines (nicht mehr vorhandenen) Mandates wegen „der Studenten Disciplin mit der Kleidung und dem Wör Tragen" befiehlt.

34) Senatsbeschluß vom 11. Jänner 1557, nach welchem ein Student 2 Tage ins Carcer gelegt wird, weil er Streit mit einem Bürger bekam, und Nachts vor dessen Haus tumultuirte. Auch wird ihm das lange Schwert, so er machen lassen, verboten. (S. P.).

35) Auszug aus der Ordination der Universität von Herzog Christoph vom 15. Mai 1557. Die Kleidung der Studirenden betreffend, werden die alten Ordnungen (s. oben Nr. 3,) gegen kurze Röcke und Mäntel, zerschnittene Hosen, Filzhüte, unziemblich lange Rappiere, Reutschwerter und

Digitized by Google

Pratspieße wiederholt; die Studenten sollen ehrbare Studentenpieretter ohne Federn, Schnüre, abhängende Bänder und dergleich kriegerisch Gebendl tragen. Im Uebertretungsfall ist die verbotene Kleidung und Wehr, oder so viel sie an Geld werth sind, verfallen. — Die Verordnung wegen des Gassenlaufens (s. oben Nr. 22) soll strenge gehalten werden. — Ein Privat-Präceptor soll höchstens 6 fl. (wahrscheinlich halbjährig) von einem jeden seiner Schüler nehmen. (P. St.)

36) Senatsbeschluß vom 4. Juli 1557, nach welchem Jörg von Hanau auf 8 Tage, und M. Kalt auf 10 Tage bei Wasser und Brod ins Carcer kommt, weil „sie wöllen einander die Finger abschneiten und darumb spielen". Sollen überdiß eine Urfede unterschreiben. (S. P.).

37) Senats-Protocoll von demselben Tage. Vier Studenten werden citirt wegen ihrer Pluderhosen. Anfänglich wird decretirt, daß die Hosen, oder so viel sie an Geld werth, verwürkt seyen, allein als sie erschienen, „haben sie sich dermaaßen erzeigt und ußgeredt, daß das Decretum wieder mutirt worden". Uebrigens erhält der Pedell den Auftrag auf ähnliche Delinquenten zu achten. (S. P.).

38) Senatsbeschluß vom 8. August, das herzogliche Edict wegen der Kleidung aufs Neue am schwarzen Brete anzuschlagen. (S. P.).

39) Schreiben des Magistrats von Wien vom 17. August 1557, durch welches Rector und Senat gebeten wird, zwei in Tübingen studirenden Bürgerssöhnen von Wien, J. Strobl und A. Khembter, einen andern Hofmeister zu ordnen, da der ihnen mitgegebene sich ungebührlich halten solle, wodurch „die Knaben in ihrem Studiren verhindert und ein bös Exempel sehen möchten".

40) Nachdem der Senat über die Aufführung des M. Vesenbeck Erkundigung eingezogen, und gehört hatte, daß er beinahe alle Nacht auf den Gassen umherlaufe, auch 250 ℔ Schulden gemacht habe, beschließt er am 11. Sept. 1567

Digitized by Google

ihn verhaften zu lassen, und Rechnungsablegung von ihm zu verlangen; am 20 wird den beiden jungen Wienern ein anderer Privatlehrer angeordnet. (S. P.).

41) Senatsbeschluß vom 18. Nov. 1557, nach welchem Dr. Aehrne einem Diener in der Bursch, welchem er ein Loch in den Kopf schlug, die Kurkosten zu zahlen hat. (S. D.).

42) Senatsbeschluß vom 25. Nov. 1557, nach welchem eine Anzahl von Studenten einige Tage ins Carcer gelegt werden, wegen großen Nachtlärmens. (S. P.).

43) Die facultas bon. art. klagt einen Studenten wegen seines Unfleißes, seiner Schulden, seines unbefugten Herumziehens an: der Senat beschließt am 25. Jänner 1558, derselbe soll vom Rector gewarnt werden. (S. P.).

44) Senatsbeschluß einen Studenten, welcher großen Nachtlärmen mache, sich häufig betrinke und keine Vorlesungen besuche, zwar, in Betracht seiner braven Frau und Kinder, nicht härter zu bestrafen, doch aber ihm vor dem Senate eine ernste Ermahnung zur Besserung zu ertheilen. (S. P.).

45) Senatsbeschluß vom 23. Mai 1558, gegen zwei Studenten, Böck und Steck, zu inquiriren, welche beschuldigt sind zwei Kiefferknechte verwundet zu haben. (S. P.).

46) Senatsbeschluß vom 29. Juni 1558, einen Stipendiaten, welcher während der Senatssitzung auf dem Wörthe schoß, einen Tag ins Carcer zu legen. (S. P.).

47) Urfede, ausgestellt unter dem 11. Juli 1558, von Joh. Küpferlein dem jüngern, Universitäts-Verwandten, wegen seiner vierwöchigen Carcerstrafe keine Rache nehmen zu wollen. Die Strafe war ihm (nach dem Senats-Protocolle von demselben Tage) zuerkannt worden, weil er sein Weib übel geschlagen und überhaupt ein schlechtes Leben geführt hatte, auch keine Vorlesungen besuchte.

48) Senatsbeschluß vom 28. Nov. 1558, Deputirte zu einer vom dem Untervogt angeordneten Untersuchung wegen eines Streites von Studenten mit den Nachtwächtern abzuordnen. Die Untersuchung gewährte kein Resultat. (S. P.).

Digitized by Google

49) Senatsbeschluß vom 12. Jänner 1559, einigen Studenten, welche Nachts zuvor um 11 Uhr mit Mord- und Feuer-Geschrei eine große Unfuhr gehabt, vor dem Senate einen Verweis zu geben, und sie sodann bis auf weiteres ins Carcer zu legen. — Am 15. Jänner beschließt der Senat ihre, auf große Kälte gestützte, Bitte um Entlassung nicht zu berücksichtigen, sondern sie noch einige Tage länger im Carcer zu lassen. (S. P.).

50) Dem Senate wird am 12. Jänner d. J. angezeigt, daß M. Roß bei Nachts mit einem Schweinspieße gegangen sey, und den ihm begegnenden M. Heller damit habe schlagen wollen; daß derselbe überhaupt sich „ungepürlich in Zechen halte, in allem Luder liege, schreye und manchmal die Füß zum Feuster ausstoße". (S. P.).

51) Beschluß von demselben Tage, die bona dreier Studirender, welche einen Bürgerssohn geschlagen und sich sodann nach Reutlingen (wo ein Asyl war) geflüchtet hatten, mit Beschlag zu belegen. (S. P.).

52) Beschluß von demselben Tage den Küpferlin (s. oben Nr. 47), welcher sich nicht bessere, trotz seines Versprechens nicht täglich in die Schule gehe und seine Bücher verkaufe, nicht länger zu dulden. (S. P.).

53) Im März 1559 wurde ein in Tübingen studirender Pole erschlagen; es erhellt aus den Acten nicht aus welcher Ursache und von wem, wohl aber daß die übrigen Polen sich über die Langsamkeit der Untersuchung beim Herzoge beklagten und drohten selbst „das homicidium bombardis vindiciren zu wollen", was ihnen aber der Senat unter dem 13. März verwies. Der Erschlagene scheint, wie aus einem Gutachten der theologischen Facultät sich ergiebt, eine ketzerische Abhandlung über die Dreieinigkeit haben drucken lassen zu wollen. (S. P.).

54) Unter dem 21. Juli 1559 wird Stud. Thalheimer auf Fürbitte seiner Hausfrau und anderer zum Herrenstande Gehöriger aus dem Carcer entlassen, unter der Bedingung

Digitized by Google

vor dem Senate an Eidesstatt Besserung anzugeloben. Wenn er sich aber nicht besser halte, so seyen ihm die Privilegia aufgekündigt. (S. P.).

55) Durch Beschluß von demselben Tage wird Dr. Burkhardt um 1 fl. gestraft und dem M. Stählin sein Degen abgenommen, oder 1 fl. Strafe angesetzt, weil sie bei einem Besuche im Carcer sich gegen den Pedell unartig betrugen. (S. P.).

56) Am 31. Juli 1559 werden mehrere Studenten vor den Senat gefordert, „die eine seltzsame Haushaltung und ein ergerlich Wesen haben". Sie werden ermahnt besser hauszuhalten und die bei ihnen wohnenden verdächtigen Weibspersonen zu entfernen, auch der nächtlichen Trinkgelage sich zu enthalten. Einer der Vorgeforderten (Fünfrock) protestirt gegen den Verweis, und verlangt eine Untersuchung über seine und seiner Magd Aufführung. Unter den 15. Sept. wird ihm geantwortet, daß die Untersuchung angestellt worden sey, und es bei dem frühern Beschlusse sein Bewenden behalte, wenn er „anhalte, werde sich Senatus mit gepürlicher Antwort gegen ihn wissen zu halten". (S. P.).

57) Es wird dem Senate angezeigt, daß in der letzten Zeit drei Studenten unschuldig von Bürgern sehr übel verwundet worden seyen. Beschluß vom 16. Sept. 1559, die Sache zu untersuchen, und den Untervogt an bessere Erfüllung seiner Pflicht zu mahnen. (S. P.).

58) Schreiben des Magistrates von Lauingen vom 1. Dec. 1559, durch welches Rector und Senat gebeten wird, einen dortigen Bürgerssohn, Schmidt, welcher sich schlecht auf der Universität betrage, nach Hause zu senden.

59) Bericht an Herzog Christoph vom 21. Aug. 1560, in welchem sich Rector und Senat gegen Vorwürfe des Herzoges wegen allzu gelinder Polizei hinsichtlich der fremden Kleidung, des Trinkens und nächtlichen Gassenlaufens zu entschuldigen suchen.

60) Rescript von Herzog Christoph, d. d. Stuttgart

Digitized by Google

27. Juni 1562, den Studenten das Büchsentragen und Wildbretschießen zu untersagen, auch zu untersuchen, wer ein von drei Studenten in die Stadt getragenes Hirschkalb geschossen habe.

61) Schreiben des Stadtschreibers Gast von Sulzbach am 9. März 1563, in welchem er anzeigt, daß der heimlich von Tübingen entwichene Studiosus Garbitz sich, auf Reclamation des Rectors, wieder dort einstellen werde.

62) Schreiben des Graven Philipp von Hanau, d. d. 10. April 1564, in welchem derselbe dem Senate für die ihm ertheilte Nachricht von der üblen Aufführung seines Stipendiaten Klingharnisch dankt, und denselben ihm mit einer Anzeige seiner Verfehlungen zuzusenden bittet.

63) Schreiben des preuß. Hof- und Kammerrathes C. von Nostiz d. d. Königsberg, vom 16. Aug. 1564, in welchem er den Rector und Senat bittet, seines in Tübingen studirenden Sohnes Schulden auf seine, des Vaters, Rechnung zu bezahlen, und jenen nach Leipzig zu schicken. Aus dem Schreiben erhellt, daß der junge Nostiz in dem laufenden Jahre 300 Thaler gebraucht, und noch weitere 320 Thaler für seine Schulden verlangt hatte.

64) Lateinische Bittschriften von Stud. Goldbeck und Consorten, s. d. ihnen die wegen Musicirens auf offener Straße zuerkannte Carcerstrafe zu erlassen.

65) Lateinischer Anschlag am schwarzen Brete vom 4. Oct. 1564, durch welchen den Studirenden der hergebrachte Unfug untersagt wird, diejenigen Candidaten, welche den Abt von Bebenhausen zu ihrer Doctordisputation einladen werden, zu Pferde und bewaffnet zu begleiten, in das Kloster einzudringen, und dort und unterwegs zu schießen. (Vgl. oben Nr. 10.)

66) Lateinischer Anschlag am schwarzen Brete, s. d., durch welchen die Studirenden vor Störung des katholischen Gottesdienstes in den benachbarten Dörfern gewarnt werden.

67) Lateinischer Anschlag s. d. gegen Nachtlärmen.

Digitized by Google

68) Schreiben der Nonnen in Silchen, Samstag nach St. Sebastian 1564, in welchem sie bitten, sie gegen die häufigen und zudringlichen Besuche der Studirenden zu schützen, widrigenfalls sie sich an den Herzog wenden werden.

69) Rescript Herzog Christophs, d. d. Stuttgart 14. Juli 1565, in welchem dem Senate erklärt wird, daß der Herzog erwartet hätte, seine im letzten Winter mündlich ertheilten Befehle zur Abstellung des Unfuges, besonders des Nachtlärmes, der Studenten würden erstlich befolgt: „da befinden wir aber, ist Unnß auch selbst, als wir jüngst mit den hochgebornen Fürsten Unsern freundlichen lieben Vettern Herzog Ludwigen Pfalzgraven unnd Landgraffen Wilhelm zu Heßen zu Tüwingen gewesen, mit der That begegnet, daß dermaßen durch die ganze Nacht ein Mordgeschrei, Toben und Wüthen uff der Gassen, vast durch die ganze Statt gewesen, daß wir selbs kein rüwigen Schlaff haben, vilweniger in der Nacht und unnserem Schloß wissen mögen, was für Brandt und Mörderey in Unserer Statt durch solche leuchtfertige gottlose Leuth angerichtet worden". --- Der Senat wird ernstlich angewiesen Gottes und des Herzogs Gebote besser zu handhaben.

70) Schreiben vom Rector und Senat an den Lic. jur. Otzel (?) in Anspach d. d. 28. Juli 1565, seinen Sohn, welcher sich durch keine Strafe vom Trinken, Müssiggang und Unfuhr abhalten lasse, von der Universität wegzunehmen.

71) Schreiben des Magistrats in Schlettstadt vom 30. Juli 1565 ihrem Bürgersohn, Clow, einen Privat-Präceptor zur Aufsicht bestellen zu wollen.

72) Antwort-Schreiben des Pangratz von Freiberg, d. d. Aschau (?) den 10. Aug. 1565, seinen Sohn dem Verlangen des Senats gemäß von der Universität wegnehmen zu wollen.

73) Antwort-Schreiben von Wolfgang Pfalzgraven bei Rhein und Herzog in Baiern, d. d. 5. Aug. 1565, den Sebastian von Weßenberg dem Verlangen des Senats gemäß von Tübingen wegnehmen zu wollen.

Digitized by Google

74) Bericht an den Rector (Unterschrift unleserlich) über einen Nachttumult zwischen Bürgern und Studenten; erstere seyen mit Spießen und andern Wehren bewaffnet gewesen, und haben erklärt, sie seyen in ihren Häusern vor den Studenten nicht sicher „unnd es werde nit gut thon, biß sie derselben einen einmal zu todt schlahen".

75) Schreiben des Senates an Junker Erasmus Aur zu Pidenbach, vom 22. Juli 1566, daß sich sein Sohn schlecht halte.

76) Antwort des Junkers, d. d. Landshut (?) den 22. Sept. 1566, seinen Sohn abrufen zu wollen, wenn er sich nicht bessere.

77) Antwortschreiben von F. Fuchs in Ulm d. d. 26. Jan. 1568, seines Bruders Schulden wegen nach Tübingen kommen zu wollen.

78) Antwortschreiben der Verwandten des Stud. Achaz Wust von Bamberg, d. d. 24. Juni 1568, mit der Bitte denselben nicht wegzuschicken, wie der Senat gedroht, sondern ihn an Ort und Stelle zu strafen.

79) Schreiben der Artisten Facultät d. d. 1. Aug. 1568, an den Bürgermeister Artz in Heilbronn, worin Nachricht von dem Unfleiße und der üblen Aufführung seines Sohnes gegeben wird.

80) Schreiben des Magistrates in Schw. Hall, d. d. 25. Jänner 1569, den Stud. Brellochs von da nach Hause zu schicken „weil doch kein Provect und Fortgang in Studiis zu hoffen".

81) Schreiben von L. Ongnad s. l. 26. Dec. 1570, seines Bruders Schulden bezahlen zu wollen, so bald die Wege sicher genug seyen, um Geld schicken zu können.

82) Antwortschreiben von H. A. von Greyfenegk, d. d. Klagenfurt 7. Dec. 1571, die Schulden bezahlen zu wollen, welche sein Bruder in Eßlingen während der Flucht der Universität vor der Pest daselbst gemacht, damit derselbe wieder nach Tübingen sich begeben könne.

Digitized by Google

83) Senatsbeschluß vom 12. Aug. 1574 (auf Klage des Obervogts) den Studenten das Schießen, Halten von Jagdhunden und nächtliches Tumultuiren zu untersagen. (S. P.)

84) Senatsbeschluß vom 16. Sept. 1574, den Studenten zu untersagen, Trauben abzuschneiden. Zwei Studenten hatten mit einem Weingartschützen Händel hierüber bekommen, und einer von ihnen wurde von dem Schützen mit dem Spieße durch den Arm gestochen. Tags darauf zogen ihrer viere mit Büchsen und Wehren hinaus, um sich an den Schützen zu rächen, fanden ihn aber nicht.

85) Auszug aus den gemeinschaftlich mit der Stadt Tübingen entworfenen Statuten von 1575. Kein Bürger oder Universitätsverwandter soll bei strenger Strafe heimliche Trinkstuben für Studenten halten; Wirthe sollen, bei Strafe, dieselben nicht einziehen, Zechschulden sind die Aeltern nicht schuldig zu bezahlen; die Apotheker dürfen den Studenten kein Marzipan, Confect oder anders Schleckwerk verkaufen bei Strafe und Verlust der Zahlung; auch an den Kosttischen soll nicht (wie bisher vielfältig geschehen) ein Uebermaas von Extra-Wein statt finden, und deßhalb haben alle Kostreicher, auch wenn sie Professoren sind, von Zeit zu Zeit ihre Zettel vom Senate revidiren zu lassen; kein Student darf ein Letzin (Abschiedsschmauß) geben ohne Erlaubniß des Rectors. — Kein Schneider soll einem Studenten Tuch verkaufen, sondern der Student soll es beim Gewandtschneider unmittelbar ausnehmen, jedoch nie ohne Vorwissen seines Präceptors oder des Professors dem er allenfalls empfohlen ist. Für ein Uebermaas wird der Kaufmann nicht bezahlt. — Wer einem Studenten baar Geld leiht ohne Vorwissen des Präceptors oder dessen, an welchen jener empfohlen ist, erhält keine Bezahlung und noch Strafe. — Welsche Geiger und Spielleute sind in der Stadt, namentlich an den Kosttischen, nicht zu dulden. — Jeder Student hat alle Vierteljahre seiner Facultät anzuzeigen, wo er Kost hat und welche Collegien er hört, auch hat er seine annotationes zu über-

Digitized by Google

geben, damit man ihn kennen lerne; die Facultät hat übrigens gebürliche Discretion zu beobachten, daß das Studiren nicht serviliter und sordide sondern nach Gebühr liberalium ingeniorum geschehe. Wo es nöthig ist, sollen Privat-Präceptoren verordnet werden; in deren Nähe wenigstens, wo nicht in deren Häusern, alsdann die discipuli wohnen müssen. — Die alte Kleiderordnung wird eingeschärft (in einem bei den Acten liegenden Auszuge dieser Statuten sind besonders genannt: kurze gewirkte Röcke und Mäntel, bauschende und Pluderhosen, Reuterkappen, gar breite oder spitzige Hüte, mit Federn und Streußen besteckt). — „Nachdem es sich etzlichemal zugetragen, daß junge Studenten sich ohne Vorwissen ihrer Aeltern verehlicht," so wird dieses verboten; Niemand soll sich auch in heimliche, von Gott ernstlich verbotene, Eheverlöbnisse einlassen, bei Strafe vor das Ehe-Gericht geschickt zu werden. — Der Senat versieht sich zu den Graven und Herren, welche zum Studiren hergeschickt werden, daß sie der andern Jugend mit gutem Beispiele vorgehen ihrer angebornen adelichen Tugend nach, und die von Kindheit an in ernstlicher, löblicher und christlicher Zucht gehalten worden: sollte das Gegentheil einmal eintreten, so fehle es nicht an den jungen Herren, sondern an ihren Präceptoren, auf welche man dann ein scharfes Auge haben werde. (P. St.)

86) Rescript von Herzog Ludwig vom 27. Nov. 1574, wodurch befohlen wird die von der Universität in Gemeinschaft mit der Stadt Tübingen entworfene Ordnung (s. vorstehende Nummer) vorläufig noch nicht in den Druck zu geben, sondern sie erst ½ — 1 Jahr zur Probe anzuwenden, und alsdann über den Erfolg zu berichten.

87) Herzogliches Rescript vom 9. Febr. 1575 desselben Inhaltes.

88) Schreiben des Senats an den Magistrat in Nürnberg vom 12. März 1575, einen Tübinger Bürger bezahlen zu wollen, welcher als besonderer Bote einen Nürnberger

Digitized by Google

Bürgerssohn, Till, nach Hause liefern sollte, allein dieß nicht gekonnt „da derselbe sich in Ellwangen unterwegs zu den Pfaffen begeben". Laut Senats-Protocoll vom 14. Mai kam abschlägige Antwort. (S. P.).

89) Schreiben der Graven von Hohenlohe an den Senat, sie seyen Willens die jungen Herren ad Studium nach Tübingen zu thun, begehren für dieselben einen Hofmeister, qui sit nobilis, bonus, humanus, qualificatus, eines gestandenen Alters, so ohnedes allhier studire. Senatsbeschluß vom 13. April, sich umzusehen. (S. P.).

90) In der Senatssitzung vom 11. Juli 1575 zeigt der Rector an, daß trotz des neuen Statutes noch manche Studenten Hüte und kurze Mäntel tragen; ferner daß einige zur Verhöhnung des Befehls itzt lange Bad-Mäntel, sammtne Hafen-Deckelin und Bader-Hüte tragen, endlich daß die von der Verordnung ausgenommnen Freiherrn und Graven auch ihre Diener von dem Gesetze ausnehmen. Senatsbeschluß, diese Uebertretungen alle abzustellen. Dieß wird auch alsbald den vorgeforderten Schuldigen eröffnet. Einer derselben erklärt in ihrem Namen, sie hätten bisher geglaubt, nur die „uffgeschlitzten und gestilpten Hüet" seyen verboten, da sie aber itzo verständigt seyen, daß alle Filz-Hüte verboten seyen, so werden sie dieselben ablegen. (S. P.).

91) Durch Senatsbeschluß vom 28. August wird H. von Wuttenow, der kleine Sachs genannt, vor den Senat gefordert und „wegen seiner Mishandlung" ins Carcer gelegt, im Weigerungsfalle relegirt. (S. P.).

92) Durch Senatsbeschluß vom 10. Sept. wird M. Löcker, der mit einem andern Studenten eine „Schlachthandlung" gehabt, indem sie einander mit bloßen Wehren und großem Gottesschwören über den Kirchhof gejagt, auf zwei Tage ins Carcer gelegt. (S. P.).

93) In der Senatssitzung vom 18. Sept. d. J. wird die Anzeige gemacht, daß die Privatpräceptores ihre discipulos übernehmen und bis 10 fl. von ihnen fordern. Beschluß:

Digitized by Google

sie sollen über 6 fl. pro disciplina nicht nehmen, ausser wenn ein Reicher freiwillig etwas weiteres geben wolle. — Ferner wird angezeigt, einige magistri, qui in aedibus alunt discipulos, stecken etwa 12 oder mehr in Eine Stub, fordern von jedem 10 fl. pro habitatione, und repetiren höchstens des Tags eine Stunde lang mit ihnen. Beschluß: die sämmtlichen Stuben zu taxiren. (S. P.).

94) In derselben Sitzung beklagt sich der Kanzler, daß den neuen Statuten gar nicht nachgelebt werde, er habe dieß bereits dem Herzoge gemeldet, und er werde sein Kanzleramt niederlegen, wenn es nicht besser werde. Beschluß: die Studenten vorzufordern, und ihnen die Haltung der neuen Statuten einzuschärfen. Der Beschluß wird am 2. Sept. vollzogen. (S. P.).

95) Am 30. Sept. d. J. geht das Colleg. Decanorum die Rechnungen aller Kostherren, welche Studenten am Tische haben, durch, um zu sehen, ob die Studenten sich nicht über die gewöhnliche Portion allzu viel Wein geben lassen. Manche, sowohl Kostherren als Kostgänger, erhalten Verweise. (S. P.).

96) Am 3. Nov. d. J. meldet der Rector dem Senate, daß ihm der Kanzler einen Studenten angezeigt habe, welcher während der Predigt mit einem schandlichen kurzen Röcklin bekleidet im Chor gestanden sey; er habe denselben alsbald vorgefordert, und ihm die privilegia abgekündigt, „der sich aber hoch darüber beschweret". Der Senat beschließt, daß es sein Verbleiben bei dieser Relegation habe. (S. P.).

97) Unter dem 20. Nov. d. J. wird ein Student bei Wasser und Brod ins Carcer gelegt, weil er bei Nacht herumgelaufen und die Wächter gehochmuthet. (S. P.).

98) Untersuchungs-Protocoll vom 20. Febr. 1576 gegen die Stud. Varnbühler, Eßig, Bromberg, u. s. w. wegen wiederholter bewaffneter Angriffe auf die Schaarwache. Nach dem Beschlusse des Colleg. Decanor. werden Carcerstrafen erkannt.

Digitized by Google

99) Senatsbeschluß, daß künftig zweierlei Studententische seyn sollen, ein geringerer zu drei Trachten, einem Quart Wein und in der Woche zweimal Braten, des Jahrs zu 38 fl.; und ein höherer und besserer. (S. P.).

100) Am 16. Mai 1576 berichtet der Rector dem Senate, es seyen drei Abgeordnete der verwittweten Grävin von Wallerstein da, welche bitten: 1) es möchte der Senat ihrem jungen Herrn, der aus allerhand Ursachen aus seinem bisherigen Kosthause weggenommen worden, zu einer bequemen Habitation und Tisch verhelfen, widrigenfalls ihm ein eigener Koch, Hofmeister und zwei vom Adel gehalten werden werden; 2) der Senat möchte einen andern Präceptor für das Herrlein vorschlagen. — In seiner Antwort macht der Senat der Grävin Vorschläge hinsichtlich der Kost und der Wohnung, wenn sie sie aber nicht annehmen wolle, möge sie eine eigene Haushaltung anrichten; 2) rathet er den bisherigen Hofmeister zu behalten. (S. P.).

101) Am 27. Mai beklagt sich der Pedell, daß er von Studenten, denen er das Lautenschlagen auf der Straße untersagt, angegriffen worden sey, und sich ihrer kaum mit seinem Spieße habe erwehren können, auch ohne Dazwischenkunft eines Bürgers nicht ungeschlagen von ihnen gekommen wäre. Beschluß: drei Studenten auf 8 Tage zu incarceriren; alle andern Anwesenden um 1 Ort zu strafen. (S. P.).

102) In derselben Sitzung bittet der Pedell ihm von den Incarcerirten weiter als 1 Batzen zu verwilligen; „lassens aber meine Herrn bei dem alten Lochgeld von 1 Batzen verbleiben". (S. P.).

103) Senatsbeschluß vom 26 Juli 1576, zwei Studenten ins Carcer zu thun, welche sich mit einem Schuster geprügelt; zwei andere um 1 fl. zu strafen, weil sie in die Steine gehauen, und dem M. Freuel, der es ihnen untersagt, herausgefordert haben. (S. P.).

104) Am 10. Oct. 1576 zeigt der Rector dem Senate an, Stud. v. Thalheimer habe mit zwei Hafnergesellen Hän-

Digitized by Google

del bekommen, habe sie mit seiner Wehr gedrängt, so daß einer derselben, so auch ein Wehr gehabt, sich habe vertheidigen müssen, allein Thalheimer habe ihm über den Kopf, und den Daumen aus der Hand gehauen, und ihn dadurch auf den Tod verwundet; jedenfalls sey derselbe, wenn er auch aufkommen sollte, zur Arbeit untüchtig. Beschluß: an den Herzog zu berichten. (S. P.).

105) In der Senatssitzung vom 4. Jänner 1577 beschwert sich der Untervogt von Tübingen über die Studenten, daß sie sich bei Nacht gar ungebürlich verhalten, so daß sich kein Bürger mehr zum Wächter wolle bestellen lassen, und zu besorgen sey, daß wo man nicht bei Zeit dieß abstelle, ein arger Jammer und Noth daraus hervorgehe. Er führt viele Fälle an, in welchen Bürger, welche Nachts auf der Straße gingen, mit Schimpfreden Stein-, Koth- und Schneewürfen beläſtigt, mit bloſem Degen verfolgt worden seyen, alles ohne Ursache von ihrer Seite. In Summa, sey ein gottlos Wesen, wie in Sodom und Gomorrha. Beschluß: von Seite der Universität auch Wächter zu bestellen, und Untersuchungen zu veranstalten. (S. P.).

106) Senatsbeschluß in derselben Sitzung, den M. Libius, welcher mit andern Studenten in Lustnau mit Schmidsknechten Schlaghändel gehabt, und hart verwundet worden sey, statutengemäß zu bestrafen, da die Studenten an dem ganzen Handel schuldig gewesen. (S. P.).

107) Senatsbeschluß vom 21. Jänner d.-J., daß Ursula, des C. Pucker Hure seit gestern wieder angekommen, und zu besorgen sey, daß sie wieder practicire. Beschluß: sie alsbald auszuschaffen, ihn aber vor den Senat zu rufen, und sich Handtreue geben zu lassen, daß er der Person müßig gehen wolle. (S. P.).

108) In der Senatssitzung vom 31. Jänner wird ein herzogl. Befehl verlesen, zu berichten, wie es mit dem jungen Thalheimer stehe. Antwort: er sey der Universität un-

Digitized by Google

nütz, saufe, mache viel Schulden, und möge in alleweg abgerufen werden. S. P.).

109) In derselben Sitzung werden mehrere Studenten wegen Schlaghändel, zum Theil auf längere Zeit, ins Carcer gesprochen. (S. P.).

110) Senatsbeschluß vom 6. Febr. 1577, nach welchem 6 Studenden je auf 14 Tage ins Carcer gesprochen werden, weil sie vor Dr. Ochsenheimers Haus tumultuirt, den Besitzer geschmäht, herausgefordert und ihm endlich die Fenster eingeworfen hatten. (S. P.).

111) Senatsbeschluß vom 14. Febr. d. J., den Aeltern derjenigen einheimischen Studenten, welche sich der Kleiderordnung nicht fügen wollen, zu schreiben; dem Untervogt aufzufordern, daß er die von der Universität Excludirten, welche in der Stadt wohnen, anhalte sich wie die übrigen Handwerksleute zu tragen; endlich den Pedell ernstlich zu ermahnen, alle anzuzeigen, welche Hüte und kurze Mäntel tragen. (S. P.).

112) Senatsbeschluß vom 1. Febr. 1577, daß die Studenten ihre Jagdhunde abschaffen sollen. (S. P.).

113) Dem Senate wird angezeigt, es habe Nachts zuvor ein Student mit Gewalt noch in ein Wirthshaus gewollt, und als über dem Lärmen der Pedell dazu gekommen, habe jener erklärt nicht unter der Universität zu stehen. Nun sey der Stadtknecht geholt worden, gegen den habe er aber gestochen, sey dann aber von einem der Wächter mit dem Schwein, spieße tödtlich an dem Kopfe verwundet worden. (S. P.).

114) Oeffentlicher Anschlag am schwarzen Brete vom 3. Febr. 1577, während der Faschingszeit nicht vermummt zu gehen, und, bei 14 Tage Carcer, Nachttumult und Angriffe auf die Schaarwache zu unterlassen.

115) Untersuchungs-Protocoll vom 16. Aug. 1577 gegen W. E. von Thalheimer, wegen Angriffs auf die Wächter, und gegen drei Studenten, so im Hemde durch die Straßen gegangen.

Digitized by Google

116) Klage des Obervogtes und Vogtes von Herrenberg vom 21. Oct. 1577, über das Betragen einiger betrunkener Studenten in Herrenberg.

117) Untersuchungs-Protocoll vom 3. Aug. 1577, weil dem Untervogte die Fenster eingeworfen wurden.

118) Untersuchungs-Protocoll vom 14. Jänner 1588, gegen Stud. Maier wegen Händel mit der Schaarwache.

119) In der Senatssitzung vom 19. Juni 1578 zeigt der Rector an, daß die Stadtbehörden sich über den Nachtlärm der Studenten beklagen; wenn die Stadtknechte oder Wächter ihnen abbieten, so fluchen sie gar übel, und sagen, dieselben hätten ihnen nichts zu befehlen. Bis man aber den Pedell wecke, seyen sie weggelaufen. Andere gehen vermummt Nachts auf der Straße. — Der Rector sagt zu seiner Rechtfertigung, er habe den Pedell zwei Nachtwachen thun lassen, könne aber Keinen erfahren. (S. P.).

120) Am 26. Juli 1578 wurde Abends neben dem Universitätshause ein gewisser Widmann (jedenfalles ein Universitäts-Verwandter, ob aber ein Student, erhellt nicht aus den Acten) todt gestochen, nachdem er noch lange laut um Hülfe gerufen. Man fand einen Mantel, Hut und Dolch bei dem Leichname liegen, hatte auch auf Einige Verdacht, ohne daß aber — so weit aus den vorhandenen Urkunden zu ersehen — der Thäter entdeckt wurde. (S. P.).

121) Senatsbeschluß vom 31. Juli d. J., zwei Studenten je um 1 fl. zu strafen, weil sie einen Bürger mit dem Dolche angegriffen. (S. P.).

122) Im Dec. 1579 wurde von einem in Tübingen studirenden Sachsen ein Bürgerssohn in einem Streite bei einer Hochzeit erschlagen. Näheres erhellt aus den Acten nicht, doch scheinen die Studenten mindere Schuld an dem Vorfalle gehabt zu haben, indem einige anfänglich Incarcerirte nach wenigen Tagen wieder frei gelassen wurden, und nur ein Studenten-Famulus die Stadt verlassen mußte. Uebrigens war eine bedeutende Aufregung unter den Bürgern gegen die

Digitized by Google

Studenten, so daß man für gut fand, die Nachtwachen zu ihrem Schutze zu verstärken. (S. P.).

123) Senatsbeschluß vom 6. Jänner 1580, durch welchen eine Anzahl von Studenten, welche bei einem Schmause viel Lärmen bis in die späte Nacht gemacht, theils mit Carcer theils um Geld gestraft werden. (S. P.).

124) Senatsbeschluß vom 24. Febr. 1580, eine Anzahl von Studenten, welche in der letzten Woche mit Lauten und Geigen auf den Straßen herumzogen, eben so deren Präceptores vor den Senat zu fordern, und sie zu objurgiren. (S. P.).

125) In der Senatssitzung vom 20. März 1580, wieder Klage über Nachtlärmen und Händel. (S. P.).

126) Durch Senatsbeschluß vom 11. Juli 1580 wird auf Klage des Magistrates in Reutlingen beschlossen, einige Studenten, welche an diesem Orte gefrevelt haben, und um 2 fl. gestraft worden seyen, zur Erlegung der Strafe anzuhalten, und sie überdieß 5 Tage ins Carcer zu legen. (S. P.).

127) Der Obervogt von Tübingen beklagt sich am 11. Nov. 1580, daß etliche unbekannte Studenten, als er ein ehrlich Gastung und Tanz in seinem Hause gehabt, vor dasselbe gekommen, viel schandliche Reden geschrieen, und herabgefordert hätten. Als seine zwei Knechte sie mit Spiesen haben verjagen wollen, hätten sie sie nicht abtreiben können, sey einem sogar der Spieß abgehauen worden. Beschluß: Wache durch die Buchbinder thun zu lassen. (S. P.).

128) Senatsbeschluß vom 24. Nov. 1580, daß bei Carcerstrafe verboten seyn soll, auf dem Kirchhofe unter der Predigt zu spaziren, in die Kirche hineinzusehen und zu lachen. (S. P.).

129) Bei der im Jänner 1581 gehaltenen Universitäts-Visitation erklärte der Senat in Beziehung auf die neuen Statuten, daß sie, die Wahrheit zu vermelden, nicht' könnten gehalten werden. Die aus fremder Nation herkommen,

Digitized by Google

bringen auch ungewöhnliche Kleidung mit, wenn man sie zu den Statutis anhalten würde, ziehen sie wieder hinweg, so daß die Schul gar leer stehen müßte. — Die Commissarien versprechen an den Herzog zu berichten. (S. P.).

130) Senatsbeschluß vom 20. April 1581, den M. Hofmann, welcher einen andern Studenten auf den Tod verwundet, ins Carcer zu legen, und weitere Untersuchung anzustellen. (S. P.).

131) Beschluß von demselben Tage, zwei Studenten, über deren unchristlich Leben mit Schreien, Auslauffen u. s. w. der Untervogt sich beschwert, ins Carcer zu legen, und dem Vater des einen derselben zu schreiben, daß er ihn von der Universität abholen lasse. (S. P.).

132) Dem Senat wird am 18. Juli 1581 angezeigt, daß ein Messerschmid von Reutlingen den von Bünau auf der Fechtschule so an den Schlaf geschlagen, daß er wohl sterben müsse. Beschluß: wegen dieser zufälligen Beschädigung nichts zu verfügen. (S. P.).

133) Rescript Herzog Ludwigs, d. d. Stuttgart 9. Dec. 1581, bei der sich nähernden Hochzeit des Truchses Ordnung unter den Studirenden zu erhalten; gleiches sey dem Obervogt von Tübingen hinsichtlich der Hochzeitleute geboten.

134) Herzogliches Rescript vom 2. Febr. 1582. Es sey in Erfahrung gebracht, daß das Zehren in Derendingen sehr überhand nehme; der Senat habe das Uebermaas abzustellen.

135) Senatsbeschluß vom 22. Febr. 1582, das Verbot der Masken zu erneuern; Strafe: 5 Tag Carcer. (S. P.).

136) Senatsbeschluß vom 25. Oct. 1582, zwei von Adel, welche erst hergekommen und noch nicht inscribirt seyen, sich aber bereits geschlagen haben, vorerst dem Untervogte zur Bestrafung zu übergeben, dann aber aufzunehmen. (S. P.).

137) An demselben Tage beklagt sich der Pedell, daß er von den Bürgern keine Hülfe erhalte wenn er übermannt

Digitized by Google

werde. Der anwesende Untervogt läugnet es; der Pedell komme selten, und brauche keinen Ernst. (S. P.).

138) In der Senatssitzung vom 29. Oct. wird ein herzogl. Rescript eröffnet, daß künftig der Untervogt solche Studenten, welche bei Nacht Lärmen machen, einfangen und einstecken, und erst am andern Morgen dem Rector übergeben soll. — Dieser Befehl giebt zu großer Debatte Anlaß. Einige der Senatoren sind der Meinung, dieser Eingriff in die Privilegien sey wohl verdient, weil man die Disciplin so schlaff gehandhabt habe; die Kostherren lassen ihre Tischgänger bis Mitternacht trinken, und dann gehen diese auf die Straße, und treiben allen Unfug. Die Mehrzahl aber will protestiren gegen diesen Eingriff in die Privilegien; überdieß sey Unglück zu besorgen, man kenne die Grobheit des Untervogtes wohl, und auch die Bürger schlagen gleich drein, wie sie früher schon einmal einen Studenten todt geschagen haben. Man solle dem Pedell mehr Fleiß befehlen und die Wache von Seite der Universität verstärken. Endlich nimmt der Kanzler es auf sich, den Befehl zu suspendiren. (S. P.).

139) Senatsbeschluß vom 4. Nov. 1582, einige Studenten ins Carcer zu legen, welche Fenster eingeworfen hatten. (S. P.).

140) Senatsbeschluß vom 21. Dec. 1582, einen Studenten zu incarceriren, der bei Nacht einen Knecht mit einem Steinwurfe verwundete. Die Wächter klagen überhaupt, daß so viele Würfe geschehen. (S. P.).

141) In der Senatssitzung vom 23. Dec. 1582 beschwert sich der Kanzler; 1) daß so viele studiosi inanes hier seyen, die nit Präceptores haben; es sey zu sorgen, daß diesem nothwendigen Stuck und Fehl abgeholfen werde. Beschluß: der Artisten-Facultät die Vollziehung der Statuten zu übertragen. — 2) Daß so viel Famuli da seyen, welche nichts gutes schaffen, und nit studiren; jeder Studiosus halte seine Famulus; man müsse die bösen ußrotten. Beschluß: die sämmtlichen famulos vor das Colleg. Decanorum

Digitized by Google

zu fordern, sie einzuschreiben und zum studiren anzuhalten. — 3) Daß die studiosi wie die milites mit ihren Bratspiesen zu Tisch kommen, sie immer unter dem Arm tragen, wie wenn sie drein schlagen müßten, sey vor Zeit der Brauch gewesen, daß man nit Wöhr getragen. (??) — Beschluß: Der Rector soll die nobiles privatim ermahnen. — 4) Daß die Studenten so viel trinken, was die Leute abschrecke ein Kind nach Tübingen zu thun; bringe die Universität in Verruf. Beschluß an allen Kosttischen den betreffenden Passus der Statuten verlesen zu lassen, mit der Drohung, man werde die Uebertreter ernstlich strafen. (S. P.).

142) Senatsbeschluß vom 2. Jänner 1583, daß künftig kein Kostgänger einen Gast mehr zu Tische mitbringen dürfe, indem dieß die Haupturſache der Trinkgelage sey, (weil die Sitte war, daß jeder Anwesende dem Gast einen Schoppen Wein vorsetzen ließ.) Am 3. Jänner müssen alle Kostreicher vor dem Senate erscheinen und eine Ermahnung des Rectors anhören, Ordnung an ihrem Tische zu halten. (S. P.).

143) Senatsbeschluß vom 13. Jänner 1583, um den Lärmen und das Gassengehen abzustellen, soll eine bezahlte Wache alle Nacht aufgestellt werden. (S. P.).

144) Am 28. Febr. 1583 entstand zwischen dem Dr. Ochsenbach und einigen seiner Kostgänger Streit; Ochsenbach rief die Bürger zu Hülfe, die Studenten aber bereiteten sich zur Gegenwehr vor. Rector und Obervogt begaben sich in das Haus, um den Lärmen beizulegen, allein es gelang ihnen nur mit Mühe, und nachdem namentlich gegen den Obervogt drei Studenten (aus Preußen gebürtig) sich sehr unartig betragen hatten. Am 1. März wurden diese drei vor das Collegium der Decane gefordert, und ihnen eine kleine Carcerstrafe angekündigt. Als sie sich hierüber beschwerten, da sie an dem ganzen Streite nicht schuldig gewesen, von dem Obervogte aber, der die Bürger gegen sie aufgehetzt habe, gereizt worden seyen, so wurde auf den Nachmittag Se-

Digitized by Google

natsſitzung gehalten, noch einmal berathſchlagt, und die Strafe beſtätigt. Sie weigerten ſich aber auf das Beſtimmteſte zu gehorchen, und während noch mit ihnen unterhandelt wurde, liefen die Studenten bewaffnet vor dem Senatshauſe zuſammen, und drohten die Stadtknechte todt zu ſchlagen, wenn die Verurtheilten mit Gewalt ins Carcer geführt würden. Vergeblich ſuchte der Rector ſie zu beruhigen; und man traf nun den Mittelweg, die Verurtheilten vorläufig in einem Zimmer im Senatshauſe inne zu behalten. Am folgenden Tage erſchien der Obervogt und der ganze Magiſtrat vor dem Senate und verlangte Beſtrafung der Schuldigen. Der Senat entſchied, daß die obengenannten Drei noch vor Sonnenuntergang die Stadt verlaſſen müßten, widrigenfalls ſollten ſie relegirt und alsbald dem Vogte übergeben werden. Als ſie ſich aber wieder weigerten zu gehorchen, ſo wurden ſie blos in ihr Zimmer geführt, nicht aber der Stadtbehörde übergeben, aus Furcht es möchte in illo furore nichts gutes daraus folgen. Prof. Varnbüler erhielt itzt den Befehl, ſogleich zum Herzog zu reiten und Beſcheid einzuholen. Indeſſen waffneten ſich die Studenten immer mehr, brachten Büchſen in denjenigen Häuſern zuſammen, in welchen ſie ſich verſchanzen wollten; anderer Seits wurde aber auch die Bürgerſchaft aufgeboten und ſtand auf dem Markte unter Anführung ihrer Obern bereit. Bis zur Wiederkehr des Abgeordneten wurde Unterſuchung über den Anfang des Streites, über die Rädelsführer bei dem Aufruhre vor der Aula, und über die Rüſtungen der Studenten gehalten; namentlich ſuchte der Senat die famulos der Studenten einzuſchüchtern. Am 6. erſchien Varnbüler wieder mit einer fürſtlichen Commiſſion, welche erſt vom Senate hören wollte, wie er der Sache ein Ende machen wolle: allein dieſer überließ derſelben die Beilegung. Sie erzwang denn auch, ohne weitere Widerſetzlichkeit von Seite der Studenten wie es ſcheint, nicht nur die Relegation der drei zuerſt Betheiligten, ſondern auch die Entfernung von noch weitern fünf, welche als Rädelsführer bei

Digitized by Google

dem Aufstande vor der Aula betrachtet wurden. Das Urtheil wird am 10. März publicirt. Der Senat dankte zunächst feierlich Gott, dann dem Herzoge, und überschickte der Bürgerschaft zwei Eimer Wein zur Ergötzlichkeit wegen ihrer harten Wache; der Pedell aber kam 2mal 24 Stunden ins Carcer wegen seiner bei der Sache bewiesenen Nachlässigkeit. (S. P.).

145) Rescript von Herzog Ludwig, d. d. Stuttg. 23. März 1583, durch welches dem Senate seine schlaffe Disciplin strenge verwiesen wird. Damit wird übersendet

146) ein herzogl. Placat, d. d. Stuttg. 26. März 1583, welches verkündet, „daß unlengst etliche, so sich als Studenten zu Unser Universität gleichwol bekennet und derselben zugethan seyn wöllen, durch viel unfuegsamlich, erweckte strafmäßige Handlungen und Widersetzlichkeit eine solche Unruhe verursacht, daß man sich dannenhero nit allein geferlicher Tättlichkeit, besonders auch eines gemeinen Aufstandes — besorgen müssen." Zur Abstellung dieser Uebelstände werden die Studirenden bei schwerer Strafe zu genauer Befolgung der Gesetze und zum Gehorsame gegen Rector, Cancellarius und Regenten der Universität, als ihrer ordentlichen von Gott vorgesetzten Obrigkeit ermahnt.

147) Schon am 3. April wird aber im Senate wieder geklagt, es sey in der Nacht eine gräuliche Unfuhr gewesen, ferner während der Abend-Kirche ein beständiges Schießen; endlich sey ein Student in der Bursch von einem andern, einem Sachsen, der sich auch schon bei dem Aufruhr besonders hervorgethan, schwer verwundet worden. (S. P.)

148) Am 5. April wird beschlossen 4 nobiles, so auf dem offenen Wörth ein Gefecht gehabt, ins Carcer zu legen „und wohl erkuhlen zu lassen." Eben so den Sachsen Reinhardt. Ein (ungenannter) Pole wird vorgefordert und ihm mit Wegschicken gedroht, wenn er nicht fleißiger werde. (S. P.)

149) Am 15. April wird das herzogl. Placat (s. oben

Digitized by Google

Nr. 146) angeschlagen, und eine Rede an die Studenten vom Kanzler gehalten, daß künftig strenge auf die Statuten werde gehalten werden. (S. P.)

150) Senatsbeschluß vom 21. Mai, den mehrerwähnten Sachsen Reinhardt mit einem Viaticum von 6 Thlr. nach Hause zu schicken, da er abermals im Rausche Händel auf dem Markte angefangen. (S. P.)

151) Herzogl. Rescript an Ober- und Untervogt von Tübingen, d. d. Leonberg, 8. Juli 1583, durch welches der Bürgerschaft auf Antrag des Kanzlers J. Andreä befohlen wird: 1) neuangekommene, bei ihnen wohnende Studirende anzuhalten, sich innerhalb 3 Tagen bei dem Rector zur Inscription zu melden und einen ordentlichen Kosttisch zu nehmen, widrigenfalls sie unter der Jurisdiction der Amtleute seyn sollen; 2) den Studirenden keine esculenta und poculenta geferlicher Weise und allein zum pankhetieren zu verabreichen; 3) dieselben nicht zu Hochzeiten einzuladen; endlich soll 4) der Untervogt die Häuser visitiren, in welchen ungepürende Däntz und Schlaftrünkh gehalten werden, damit das überhand nehmende Laster der Unzucht wieder ausgerottet werde; er soll „die Vogel und Nest mit einand ufheben."

152) Die Statuten werden in den Senatssitzungen vom 22. Juli 1583 fg. revidirt und manches abgeändert. (S. P.)

153) Am 19. Sept. 1583 verwundete der von Zillenhard seinen ältern Bruder auf ihrem gemeinschaftlichen Zimmer in einem Streite sehr gefährlich; der Thäter entfloh zuerst, wurde aber beigefangen und ins Carcer gelegt. Am 8. Oct. wurde er verhört, und dann beschlossen, ihn peinlich zu processiren, vorher aber seinen Verwandten Nachricht zu geben. Auf Fürbitte des Verwundeten selbst wurde aber beschlossen, daß, wenn der Landhofmeister und andere vom Adel für ihn ebenfalls intercediren wollen, vom peinlichen Prozesse abgestanden werden solle. Da diese Bedingung erfüllt wurde, so erfolgte am 20. Oct. fünfjährige Relegation als Strafe. (S. P.)

Digitized by Google

154) Am 8. Oct. wird dem Senate angezeigt, zwei Studenten, welche neuen Wein in der Kelter getrunken, und deßhalb von den Weingärtnern „mit Streich tüchtig abgetöffelt worden," haben gedroht die Stadt anzuzünden. Sie entschuldigen sich damit, daß sie beweint gewesen. Beschluß: sie straflos zu lassen, da sie bereits übel tractirt worden. (S. P.)

155) Am 20. Oct. wird Ch. von Borheck 8 Tage ins Carcer gelegt, weil er Fenster eingeworfen. (S. P.)

156) Am 23. Jänner 1584 wird dem Senate ein herzogl. Befehl wegen des ungebürlichen Schießens und Büchsentragens der Studenten insinuirt. Beschluß: einen öffentlichen Anschlag zu machen. (S. P.)

157) Bei der Universitäts-Visitation von 1584 wird, unter andern hierher nicht gehörenden, (am 4. Febr.) auf die Frage des Herzogs ob man auch von Seiten des Senats ob den statutis halte? geantwortet: Man müsse bekennen, daß den Stat. nit gelebt; aber die Jugend sey so verderbt, daß man nothwendig die Statuten revidiren müsse. Sonsten halte man ob den Statuten so vil als möglich. Item, der Jörg von Ehningen sey pestis studiosorum und verführe sie alle, wie der Obervogt selbst (dessen Vater) anerkenne. Item, die Wirthe halten den fürstl. Befehl nit, die Studiosos nit zu setzen; sey erst kürzlich ein Kränzlein im Schaaf gehalten worden. — Die Commissarien antworten darauf: die Statuten müßten besser exequirt werden. Man könne alle Nacht groß Geschrei auf der Gasse hören, die Studenten laufen die Häuser an, und geben den Inwohnern spöttliche Reden. Erst vor einigen Tagen sey ihr eigner Bub, den sie in ein Haus geschickt, am Brunnen von einem Studenten mit der Büchse niedergeschlagen worden, daß man ihn habe nach Hause tragen müssen. (S. P.)

158) Senatsbeschluß vom 3. März, zwei Studenten nach Hause zu schicken, weil sie nicht studiren, sondern nur lärmen; einen dritten aber ins Carcer zu legen, weil er

Digitized by Google

Nachts vor Dr. Kienlins Haus Lärmen gemacht, in die Thüre gehauen u. s. w. (S. P.)

159) Abraham Wolfskel aus Speier wird vom Rector ins Carcer gelegt, weil er um Mitternacht auf der Straße gräulich Gott geläſtert, als nämlich „hnndert tauſend Donner-Sacrament" und „das Feuer ſoll vom Himmel fallen." Senatsbeſchluß vom 8. Febr., ihn noch etliche Tage im Carcer zu laſſen, dann vor den Senat zu fordern, und ihm zu erklären, daß, wiewohl man Urſach hätte ſtrengen Weg mit ihm zu verhandeln, man ſeiner Eltern und Jugend ſchonen und ihn nur ſogleich aus der Stadt wegſchicken wolle. Als man ihm am 16. Februar die Strafe ankündigt, „hat er mit Weinen aufs höchſt gebett, daß man ihm noch 8 Tage Dilation gebe," was aber nicht bewilligt wird. (S. P.).

160) Am 26. März d. J. wird ein Student zu 10 Tage Carcer verurtheilt, weil er in prandio doctorum ſich turpiter gerirt. (S. P.).

161) Am 24. Juni 1584 zeigt der Rector dem Senat an, es ſeye in der letzten Nacht um 2 Uhr ein Haufen Studenten auf den Markt gekommen mit Lauten, Zittern, Geigen u. ſ. w., und habe dort geſpielt. Stud. von Unruhe, der am Markte wohne, habe dazu geſuchzt, und nun habe ihn der von Rantzau herabgefordert, wenn er ein ehrlicher Geſell ſey. Als Unruhe würklich herabgekommen, ſeyen ihrer 7 mit bloſen Wehren auf ihn eingedrungen, und haben ihn bis an den Brunnen getrieben, wo ſich dann die Wache darein gelegt. Beſchluß: ſie nach den Statuten zu ſtrafen. (S. P.).

162) Ende Octobers wurde ein Student (Tegernau) von dreien Wächtern ſchwer verwundet. Die Urſache erhellt nicht aus den Protocollen. Die Thäter wurden lange im Carcer behalten, trotz der wiederholten Fürbitte der Stadt. (S. P.).

163) Senatsbeſchluß vom 8. Nov., einige Studenten

Digitized by Google

wegen Nachtlärmens eine Zeitlang im Carcer zu halten. (S. P.).

164) Auf Fürbitte des Hofrichters und der Assessoren wird Stud. von Rantzau aus dem Carcer entlassen. Derselbe hatte einem gew. Georg Waibel die Hand abgehauen. Näheres erhellt nicht aus den Acten. (S. P.).

165) Der Rector zeigt am 14. Jänner 1585 an, es hätten einige nobiles peregrini die Fenster im Schaaf hinausgeschlagen: ob die stud. nobiles auch mit drein geschlagen, wisse er nicht, halt' aber wohl, sie werden auch mitgemacht. Beschluß: die studios. nobiles zu beschicken, und ihnen zu verweisen, daß sie ein so unfläthig Wesen verhandelt. (S. P.).

166) Am 10. Juni 1584 beschließt der Senat, eine Anzahl von Studenten 8 Tage ins Carcer zu legen, weil sie die vorüberfahrenden Flößer vexirt. (S. P.).

167) Am selben Tage wird ein anderer Student 2 Tage ins Carcer gelegt und dann excludirt, weil er mit seinem Stiefvater einen grausamen Lärmen angefangen und schrecklich geflucht habe. (S. P.).

168) Einer Wittwe Megelin wird das Kostgängerhalten ganz verboten, weil sie ein Trinkgelage gestattet hatte, bei welchem von 16 Gästen 50 Maas Wein getrunken worden waren. M. Königspach, den man auf dem Schiebkarren heim führen mußte, und einige Andere, welche ihm noch unter Wegs auf der Straße Wein einschütteten, kommen ins Carcer. (S. P.).

169) Deliberatio in Senatu am 5. Juli 1585, der Wirth halber, daß die studiosi et praecipue nobiles Tag und Nacht fressen und saufen, Fenster einschlagen, schreien. Beschluß: den Vögten fürzuhalten, daß sie die Wirthe strafen; auch sollen sie die Rejicirten nicht so lange in der Stadt dulden. — Die Vögte antworten aber, der Senat möge selbst die Rejicirten ausschaffen, denn wenn der Untervogt sie beschicke, so kommen sie nicht, und lasse er sie suchen,

Digitized by Google

werden sie von den andern Studenten verborgen; den Wirthen sey schon öfter der Lärm vorgehalten worden, diese behaupten aber, daß die Studenten hauen und stechen wollen, wenn sie sie abzuschaffen begehren. (S. P.).

170) Am 28. Febr. 1586 wird dem Senate angezeigt, daß der Stud. Hügel einen andern Studenten so gestochen, daß die Gedärm bis auf den Boden gehangen; Beschluß: den Hügel ins Carcer zu legen. — Da der Verwundete nicht starb, so kam Hügel mit der Carcerstrafe durch. (S. P.).

171) Antwortschreiben der Verwandten des Stud. Jagenreitter aus Lintz, vom 4. Febr. 1587, denselben dem Verlangen des Senats gemäß abfordern, vorher aber seine Schulden bezahlen zu wollen.

172) Antwortschreiben der Vormünder des Stud. C. von Oedt, vom 5. Febr. 1587, in welchem sie bitten, denselben auf der Universität behalten zu wollen.

173) Schreiben des Magistrats von Rottenburg a. d. T. vom 29. Sept. 1587, mit der Bitte einen ihrer Bürgersöhne, Lurtzing, zu besserem Fleiße und zur Sparsamkeit anzuhalten, und ihm einen Privat-Präceptor zu setzen.

174) Senatsbeschluß vom 9. Nov. 1587, alle, welche bei einem Lärmen vor D. Schleyers Haus gewesen, 3 Tage zu incarceriren; dem Kostgeber Schleyer aber auch einen guten Vilz zu lesen, cum comminatione ernstlicherer Straf. (S. P.).

175) Der Herzog begehrt Auskunft über die jungen von Wölwarth und Senfft. — Beschluß vom 19. Dec. 1587: der erstere habe einem andern nobili ein Kleinodt entwendt, und sey in Frankreich gezogen; der andere sey seit Ostern nit hier gewesen. (S. P.).

176) Durch Senatsbeschluß vom 18. April 1587 sind zwei Studenten, welche das Tractätlein vom Faust (eine Comödie) gemacht, ins Carcer geworfen worden. (S. P.).

177) Senatsbeschluß vom 31. Juni 1587, den Studen-

Digitized by Google

ten zu verbieten, muſikaliſche Inſtrumente auf der Straße zu ſpielen, ferner ihnen zu unterſagen, den Mantel ſo überzuſchlagen, daß ein Arm herausſehe, endlich das Tragen von Federn zu verpönen. (S. P.).

178) Unterſuchungs-Protocoll vom 5. Aug. 1588, über eine gefährliche Schlägerei zwiſchen Studirenden und Bürgern, welche dadurch entſtand, daß ettliche „edelleut" die Schaarwache beleidigten, dieſe aber Mordio rief.

179) Vermöge Senatsbeſchluß vom 9. Auguſt ſollen 3 Studenten, welche Fiſche geſchoſſen, die Büchſen genommen werden. (S. P.).

180) Bericht an den Herzog vom 1. Sept. d. J., daß ſich Stud. Heller nicht beſſere, ſondern dieſer Tage wieder in Schlaghändel gerathen und ſchwer im Arme verwundet worden ſey. (S. P.).

181) Senatsbeſchluß vom 11. Jänner 1589, 11 Studenten, unter denen Truchſeß, Schertlin u. ſ. w. 12 Tage ins Career zu legen, weil ſie ein jämmerlich Geſchrey auf der Straße gemacht, und ſich wider den Pedell geſetzt mit hauen und ſtechen, ſo daß er weichen müſſen. Der Anſtifter, Junker Stockheimer, wird überdieß weggeſchickt. (Am 26. Oct. d. J. wird aber im Senate geklagt, Stockheimer ſey wieder da, habe einen Handel um den andern, hab z. B. Dr. Schnepffens Sohn auf dem Markte in den Hals gehauen, einen Edelmann provocirt, läſtre Gott, ſey ein ſchandloſer Menſch. Beſchluß: ihn aufzuheben und der Stadtobrigkeit zum Ausſchaffen zu übergeben.) (S. P.).

182) Am 20. Febr. 1589 wird dem Senate angezeigt, daß eine Geſellſchaft beſtehe, welche ein Kränzlein halte, das alle Tage 4 fl. koſte. Kein Beſchluß. (S. P.).

183) Am 6. März d. J. wird angezeigt, die Nürnberger hätten geſchrieben, ſie wollten gern ihre Kinder hieher ſchicken, allein propter nimiam dissolutionem welche in Tübingen ſey werden ſie abgehalten. (S. P.).

184) Bei der Univerſitäts-Viſitation vom 11. April

Digitized by Google

1589 beklagt sich die Stadt, daß die Studenten unter der Predigt zechen, und daß sie bei Nacht ein jämmerlich Geschrei auf den Gassen haben. — Unter den Puncten des Recesses gehören folgende hierher: 1) die Studenten sollen keine Wehr unter dem Arm, noch den Mantel untergeschlagen tragen; 2) das nächtliche Deambulireu soll abgestellt werden; 3) die Königreich (?) sollen abgeschafft werden; eben so 4) die verdächtigen Häuser, so zu Zechen und Hurerei Schlupfwinkel. (S. P.).

185) Bericht an Herzog Ludwig vom 3. Mai 1589, in welchem sich Rector, Kanzler und Senat über Junker Wilhelm Truchseß zu Cresbach beschweren, daß er durch sein gottlos, unchristlich u. s. w. Wesen nicht nur seiner Nachbarschaft unleidenlich und der ganzen Universität unerträglich sey, besonders weil er bei den Jungen von Adel sich schändlich eindränge, und auch diese verderbe.

186) Herzogl. Rescript vom 3. Juni, näher zu berichten, was denn dieser junge Truchseß für ein epicurisch, viehisch, ruchlos und ärgerlich Leben führe.

187) Antwort des Senats, s. d., in welcher er bittet, ihn mit der näheren Angabe zu verschonen, weil dieß, bewegender Ursachen halber, ganz bedenklich: dagegen den Landhofmeister und Obervogt zum Bericht aufzufordern.

188) Nach Senatsbeschluß vom 6. Juli 1589 wird ein Student verhaftet, der einen Stipendiaten hart verwundete. (S. P.)

189) Am 3. Aug. d. J. wird dem Senate angezeigt, die Studenten baden in der Steinlach, laufen den Leuten in die Gärten und nehmen Obst. Beschluß: einen öffentlichen Anschlag deßhalb zu machen. (S. P.)

190) Am 14. Sept. d. J. wird dem Senate angezeigt, daß eine Wittwe von einer großen Freundschaft (des Koßen Weiblin) mit Studenten Unzucht treibe. Nach Anhören einiger Zeugen wird beschlossen, sie in ein Stüblein an eine

Digitized by Google

Kettin zu legen (S. P.); später erhält sie den Befehl die Stadt zu verlassen.

191) Am 4. Dec. d. J. wird dem Senate von dem Stadtschreiber in Lauffen, Pfeilsticker, angezeigt, der Wirth zur Krone habe seinen Sohn, welcher demselben Geld schuldig gewesen, einen Knecht bis Cannstadt nachgeschickt; dieser habe dort seinen Sohn mit einem Bengel übel geschlagen, und ihm mehr abgenommen, denn er schuldig gewesen. Beschluß: den Obervogt zu bitten, daß der Knecht verhaftet und weiter inquirirt werde. (S. P.).

192) Untersuchungs-Protocoll s. d. gegen zwei Studenten, welche „als der Cardinal allhier gewesen" Nachts mit Steinen nach dessen Fenstern warfen. Sie werden um 1 fl. gestraft.

193) Untersuchungs-Protocoll s. d. wegen Schlaghändel zwischen Studenten und Bürgern.

194) Untersuchungs-Protocoll s. d. gegen Stud. Kotulensky, Rab u. s. w., welche, als sie der Schaafwirth Nachts um 1 Uhr nicht mehr in sein Haus lassen wollte, die Thüre zu sprengen versuchten, und die Fenster einwarfen.

195) Untersuchungs-Protocoll s. d. gegen M. Faber, welcher 6 Sachsen einen Schmauß gegeben, bei dem 30 Maas Wein aufgiengen und viel gelärmt wurde.

196) Oeffentlicher latein. Anschlag am schwarzen Brete vom 1. Febr. 1590, durch welchen bei Carcerstrafe das Herumlaufen in den Straßen nach der Abendglocke, so wie das Zechen bei itziger theurer Zeit untersagt wird.

197) Durch Senatsbeschluß werden 6 Studenten ins Carcer gelegt (14, 6 und 3 Tage) welche Nachts um 11 Uhr Lärmen gemacht. (S. P.).

198) Zwei Studenten klagen, daß sie von einem Bäcker in Lustnau geschlagen worden seyen, weil sie sich geweigert hätten mit ihm zu spielen. Beschluß: den Bäcker belangen zu lassen. (S. P.).

Digitized by Google

199) Ein Student, welcher zwei Bürger (einen in Reutlingen und den andern in Tübingen) verwundete wird zu Bezahlung der Curkosten, zu Schmerzengeld und zu Relegation verurtheilt, durch Senatsbeschluß vom 26. Nov. 1590. Er wird vom Pedell und dem Stadtknechte zum Thor hinaus geführt, und ihm dort vom Pedell ein Viaticum von 8 fl. zugestellt. (S. P.).

200) Drei Studenten, welche gegen den oeconomus contubernii ein Pasquill angeschlagen, müssen, nachdem sie 14 Tage im Carcer gewesen, vor dem Senate ihm erklären, „daß es aus unbedachtsamen Gemüth und Unverstand geschehen". Hierauf spricht der Senat aus, daß dieß alles keinem Theile an seiner Ehre verletzlich oder aufheblich sey, auch kein Theil den andern ausser oder innerhalb Rechtes weiter anlangen soll. (S. P.).

201) Auf die Klage des Vogtes von Lustnau wird am 18. März 1591 beschlossen, öffentlich anzuschlagen: daß die Studenten in die Dörfer ziehen, fressen und saufen, und dann die Unterthanen hochmuthen; daß sie aber bei strenger Strafe dieß zu unterlassen haben. (S. P.).

202) Nach Senatsbeschluß vom 27. März 1591 werden drei Studenten incarcerirt wegen einer Schlägerei, die sie in der Neckerhalde mit einem Schreiber gehabt. (S. P.).

203) An demselben Tage beklagt sich der Hofrichter, die Studenten haben sich vor seinem Hause ganz unruhig erzeigt und ihn herausgefordert. (S. P.).

204) Am 24. April 1591 beklagt sich ein Bürger, daß seine Frau von einem Studenten auf freiem Markte überrannt worden sey. (S. P.).

205) Am 7. Mai d. J. wird eine Untersuchung geführt über Schlaghändel in der Ammergasse zwischen vier Studenten und einigen Handwerksgesellen. Diese Studenten sollen 30 Maas Wein in den contubernio getrunken haben, 12 geben sie zu. (S. P.).

206) An demselben Tage wird über das Contuberni-

Digitized by Google

um geklagt, daß gar keine Ordnung darin sey; Vorübergehende werden mit Steinen geworfen; eine Wand sey eingeschlagen worden; werde darin sehr stark gezecht. Beschluß: dem Verwalter anzuzeigen, daß er entlassen werde, wenn er einem Studenten mehr als ein Quart über Tisch, oder überhaupt Wein aus dem Hause gebe. (S. P.).

207) Am 13. Mai klagt Prof. Crusius seinen Sohn beim Senate an, daß er gar ungehorsam sey, und Bücher versetzt habe. Beschluß: denselben zu citiren, ihm einen guten Filz zu geben, und ihn darauf ins Loch zu legen. (S. P.). (Aehnliche Strafen werden auch später wiederholt gegen denselben erkannt.)

208) Rescript von Herzog Ludwig vom 14. Mai 1591, mit dem Befehle zu berichten, ob es wahr sey, daß gewisse Bürger in Tübingen die Studenten einziehen, das Beste auf dem Markte aufkaufen, dann in ihren Häusern bei nächtlicher Weile verzehren, und „die Zeyt bis Mitternacht mit Essen, trinkhen, tanzen, springen und anderer gugelfhuor zubringen lassen?"

209) Am 16. Juli d. J. wird Prof. Hamberger's Sohn angeklagt gegen einen Wächter, der ihn Nachts nach Hause gehen hieß, den Degen gezogen und ihm den Spieß abgehauen zu haben. Beschluß: ihn auf 14 Tage ins Carcer zu legen, und dann seinem Vater zur Besserung zu übergeben. (S. P.).

210) Durch Beschluß vom 6. Sept. werden 3 Studenten, welche sich mit verschiedenen Weibspersonen „übersehen", in Carcer gesprochen. (S. P.).

211) Durch Beschluß vom 11. Sept. werden 2 Studenten, so eine schwangere Frau geschlagen und getreten, ins Carcer gelegt, unbeschadet der Civilklage. (S. P.).

212) Antwortschreiben des Pfarrer Werner in Böringen vom 19. Nov. 1591, wegen des Leichtsinnes und der Schulden seines Sohnes.

213) Schreiben an eine Reihe von Vätern, daß ihre Söhne in ihrem studiren varläßig, auch hierneben in böse

Digitized by Google

Gesellschaft und große Schulden gerathen seyen; Rector und Senat verlangen also, daß die Väter Jemanden nach Tübingen senden, welcher den Sohn abforderte und sich mit den Gläubigern benehme.

214) Auf Antrag des Rectors wird am 9. Dec. 1591 dem Pedellen und den Buchbindern und Buchdruckern ein Verweis gegeben, daß sie die Wache schlecht versehen, und nur auf der Rathhausbank sitzen bleiben; sie sollen die Studenten, welche nach der gewöhnlichen Zeit auf der Gasse gehen, abmahnen und anzeigen, und die Häuser beobachten, in denen Conventikel und Zechen gehalten werden. (S. P.).

215) An demselben Tage wird Stud. Gebelin, „einer Wäscherin Sohn, der ein Federbusch aufhabe, und ein trutziger und frecher Gesell sey," ins Gefängniß gelegt, (ohne daß ein näheres Vergehen angegeben ist). (S. P.).

216) Am 13. Jänner 1592 zeigt der Rector an, es sey Tags zuvor ein beschwerlicher Tumult gewesen, bei welchem ein Student von einem Schmide mit einer eisernen Stange niedergeschlagen worden sey. Dr. Hambergers Sohn habe angefangen. Es sey eine communis vox in der ganzen Stadt der junge Hamberger sey ein magicus, schlage straks einen an den Hals. — Beschluß: ihn ins Carcer zu legen. — Am 23. Jänner wird er vor den Senat gefordert, erhält einen Verweis, und über die ganze Faschingszeit Hausarrest, mit Ausnahme der Ausgänge in die Kirche und Lectionen. (S. P.).

217) Am 27. Jänner d. J. bittet der Hofrichter, dieweil eine adelige Hochzeit seyn werde, den Studenten zu intimiren, daß sie zu Haus bleiben und nicht eindringen wollen. Beschluß: den Pedell dem Portner zuzuordnen, damit er die Studenten abtreibe. (S. P.).

218) Vier Studenten (unter denen wieder Hamberger) werden angeklagt, in des Henkers Haus gegangen zu seyn, und mit ihm 22 Maas Wein getrunken zu haben; hierauf sein Schwert zu sehen, und einen Strick von ihm zu erhal-

Digitized by Google

ten gewünscht zu haben. Beschluß am 13. Febr.: sie auf einige Wochen „weil sie gräulich delinquirt" ins Carcer zu legen; namentlich aber den Hamberger zu bedrohen, daß er der schwarzen Kunst entsage, widrigenfalls man mit weiterer Strafe gegen ihn vorgehen werde. (S. P.).

219) Senatsbeschluß vom 10. März, Hamberger ganz wegzuschaffen, weil er nicht zu Hause bleibe, die Leute auf der Straße angreife, und sich mit ihnen haue. (S. P.).

220) Am 7. Mai wird Calixtus, ein Medicus, welcher einen jungen von Senfft auf der Gasse dreimal zu Boden schlug und ihn mit einem Steine verwundete, 8 Tage ins Carcer gelegt und um 4 fl. gestraft. (S. P.).

221) Am 19. Mai 1592 wird ein Stipendiat wegen Unzucht ins Carcer gesprochen. (S. P.).

222) Am 25. Juni d. J. wird dem Senate angezeigt, Nachts zuvor sey ein großer Tumult auf der Gasse gewesen: ihrer 9 haben Blöcke in den Brunnen auf dem Markte geworfen. (S. P.).

223) Untersuchungs-Protocoll vom 19. August 1592, wegen einer Mißhandlung der Wächter am Lustnauer Thor.

224) Senatsbeschluß vom 20. Aug. d. J., den Untervogt aufzufordern, auf die bösen Häuser und Schlupfbiegel (ihrer 3 werden bezeichnet) Achtung zu geben. (S. P.).

225) Antwortschreiben von A. Leyßer in Weyerburg, vom 19. Juli 1593, in welchem er die Schuldenzettel seines Sohnes zur Justification nach den Statuten zurückschickt, weil er nur die gesetzlichen zu bezahlen im Sinne habe.

226) Senatsbeschluß vom September 1593, den Studenten durch eine offene Intimation zu verbieten nach Rottenburg zu laufen: ferner fleißige Inspection in den Zehrhäusern zu halten wegen der allzu großen Zechen. (Der Protocollführer setzt bei: hoc bene dicunt, sed non facile afficiunt. (S. P.).

227) Senatsbeschluß vom 16. Sept. 1593, sich beim Herzog zu beschweren, daß ein Student von dem Bürger-

Digitized by Google

meister Kienlin in Tübingen geschlagen worden sey, und um Remission an das Hofgericht zu bitten. — (Der Herzog bewilligte die Bitte.) (S. P.).

228) Untersuchungs-Protocoll vom 7. Jänner 1594 gegen Stud. Croßer, welcher ein „unbillig grausam Geschrei" auf der Straße geführt, mit der bloßen Wehr in die Steine gehauen; den Helfer Loder beleidigt, und zwei anderen Studenten die Laute zerhauen hatte. Er wird incarcerirt.

229) Der Rector zeigt am 18. Jänner 1594 an, die Herrn Graven und Freiherrn seyen bei Nacht auf den Schlitten gefahren, was res nova nec sine periculo. Beschluß: es den praeceptoribus zu verweisen, und sie, daß es nicht mehr geschehe, zu warnen. (S. P.).

230) Senatsbeschluß vom Sept. 1594, zwei baccalaureos, welche sich über dem Schmause gar unfläthig mit juchtzgen erzeigt, 8 Tage ins Carcer zu legen. (S. P.).

231) Es wird dem Senate am 16. März 1595 angezeigt, daß Nachts ein großer Tumult auf der Straße sey; die Bürger wollen aber nicht anzeigen, wer die Lärmenden seyen. Beschluß: genaue Inquisition zu veranstalten. (S. P.).

232) An demselben Tage wird geklagt, daß ein Student auf dem Schlosse den Burgvogt geschmäht und seinen Sohn geschlagen habe. (S. P.).

233) Senatsbeschluß vom 6. April 1595, einen Studenten ins Carcer zu legen, der in Calw (wohin ein Theil der Universität sich im verflossenen Jahre der Pest halber geflüchtet) einem Wirthe „mörderischerweise" die Fenster einwarf, und dann entwich. (S. P.).

234) Der (in Tübingen studirende) Erbprinz und sein Hofmeister beklagen sich über das groß Geschrei und die schandlichen Reden, welche Nachts auf der Gasse, namentlich beim Collegium geübt werden. Senatsbeschluß vom 5. Nov. 1593: die Wache zu stärken, daß man einen ertappen möge. — An demselben Tage wird ebenfalls beschlossen, den Studenten das Wildern zu untersagen. (S. P.).

Digitized by Google

235) Senatsbeschluß vom 20. Nov., einen Studenten, der sich einige Nacht auf der Gasse unruhig erzeigt, 8 Tage ins Carcer zu thun, und beim Herauslassen im Senate wohl zu „zerzausen". (S. P.); zwei andere werden auf einige Tage eingesperrt, weil sie bei einem auf dem Universitätshause gehaltenen Hochzeittanze Schlaghändel angefangen.

236) Beschluß von demselben Tage, die Stadtbehörde aufzufordern, daß sie das allzu viele Zechen der Studenten in den Wirthshäusern abstelle; „es sey eine große Unordnung dhrin; schlahen die Fenster aus, saufen, fressen, machen die ganze Nacht ein groß Geschrei". (S. P.).

237) Beschluß vom 3. Dec. 1595, einen Studenten aus Colmar, der große unnutze Schulden mache, mit einem eigenen Boten heim zu schicken, und seinen Pflegern zu schreiben, daß sie die illegalen Schulden nicht zu bezahlen brauchen. (S. P.).

238) Beschluß vom 18. Dec., den Studenden Notnagel und noch einen Andern, welche Sonntags, als man aus der Predigt gehen wollen, gotteslästerlich geflucht, und sich ungebührlich verhalten haben, 8 Tage ins Carcer zu legen, und sie dann vor den Senat zu fordern zu einem Verweis und zur Androhung der Exclusion. (S. P.).

239) Beschluß vom 18. Jänner 1596, einen Magister 8 Tage ins Carcer zu legen, weil er einen Famulus heftig geschlagen, und mehrmal dazu bei den Sacramenten geflucht habe. (S. P.).

240) Untersuchungs-Protocoll vom 2. März 1596 u. folg. Tage, gegen Studenten, welche während der Fastnacht maskirt in den Straßen gegangen.

241) Am 9. Juli wird Stud. Notnagel (s. oben Nr. 238) vor den Senat gefordert, und ihm erklärt, daß er incorrigibilis. Er habe auf dem Tanzhause Händel angefangen, daß man ihn die Treppe hinabgeworfen; ferner habe er hinterrücks nach einem Studenten mit der bloßen Wehr gehauen, so daß er ihm, wäre nicht ein anderer in den Streich gefal-

Digitized by Google

len, den Kopf abgeschlagen hätte; endlich habe er so grausam Gott gelästert, daß man wohl befugt wäre ihn peinlich anzuklagen, habe namentlich einen ungewöhnlich bösen Fluch gethan: Stern-Sacrament; in favorem patris sui wolle man ihn aber nur nach Hause schicken. Notnagel las eine lateinische Entschuldigungsrede ab, und bat unter Thränen um Verzeihung. (S. P.).

242) Am 11. Dec. 1596 wird dem Senate angezeigt, ein Student Namens Leipziger habe sich dem Teufel verschrieben, wenn er ihm etwas Geld wolle zustellen. Es wurde beschlossen, ihn durch die Theologen in Untersuchung nehmen zu lassen, und namentlich zu befragen, ob er schon lange mit dem Teufel zu thun gehabt, und wie oft er von ihm Geld empfangen, was Geding er mit dem Teufel getroffen, welche Bücher er gelesen? u. s. w. Er antwortete: es sey das erstemal, habe noch kein Geld vom Teufel erhalten; seine Schulden haben ihn dazu gebracht, sey mehr als 200 fl. schuldig, namentlich tribulire ihn der Messerschmid wegen 7½ fl.; er habe es nur auf 2 Jahre mit dem Teufel treiben wollen, und wäre er gestorben in dieser Zeit, hätte er vorher ihm abgesagt und ihm erklärt, er habe einen andern Helfer, Jesum. Beschluß: ihn bis zum Christtage im Carcer zu lassen, und ihm anzuzeigen, daß er sich zum heil. Abendmahle vorzubereiten und dieses zu genießen habe, auch das ganze halbe Jahr zu Hause bleiben müsse, ausser um in alle Kirchen und in die Lectionen zu gehen. — Am 8. Jänner 1597 wird angezeigt, Leipziger halte sich nicht zu Hause, habe auch in Wirthshäusern 3 silberne Becher und 3 Löffel gestohlen, und dieselben verkauft. Beschluß: peinlich gegen ihn zu verfahren, vorher aber seinem Vater (in Sachsen) Nachricht zu geben, daß er einen Anwalt schicke. (S. P.).

243) Am 26. Jänner 1597 wird ein Student auf die Klage eines Mädchens, das er geschwängert hatte, verhaftet, und vor den Senat gebracht. Er gesteht zu daß er dem Mädchen die Ehe versprochen, und erbietet sich einen Boten

Digitized by Google

an seinen Vater zu schicken, daß dieser ihm das Heirathen erlaube. Dieß wird ihm bewilligt, er übrigens bis zu Austrag der Sache ins Carcer gelegt. Am 6. Febr. wird angezeigt, er habe itzt geheirathet; worauf ihm 30 fl. Geld und 14 Tage Carcer, seiner Frau 20 fl. und 4wöchiger Hausarrest als Strafe angesetzt werden. (S. P.)

244) Senatsbeschluß vom 24. Jänner d. J., das Maskiren während der Fasten zu verbieten, und vier Wächter zu bestellen, welche Tag und Nacht herumgehen und die Verlarvten beobachten sollen. (S. P.).

245) Untersuchungs-Protocoll vom 12. Febr. 1597 gegen einen Studenten, welcher einen Bürger, von dem er sich beleidigt glaubte, die Thüre mit dem Degen zerhauen hatte. Er kommt 12 Tage ins Carcer. — Ein zweiter, dessen Verschulden sich aus dem Protocolle nicht ergiebt, soll 2 Monat Sold bezahlen (?) oder 6 Tage ins Carcer, ein dritter ad libidum incarcerirt werden.

246) Dem Senate wird am 19. Febr. 1597 angezeigt, M. Rambacher habe einen Famulus M. Herlinger in Holzgerlingen schwer verwundet, und sich nach Reuttlingen in die Freiheit geflüchtet. (S. P.).

247) Durch Senatsbeschlüsse vom 10. u. 11. März d. J. werden 4 Studenten wegen Nachtlärmens incarcerirt. (S. P.).

248) Am 15. Juni d. J. klagen die Stadtwächter, etliche Studenten haben ihnen drei Spiese von der Wache weggenommen, und seyen damit in der Stadt herumgezogen; ferner seyen welche mit welschen Geigen herumgegangen, und als der Pedell sie abgemahnt habe, haben sie ihn schlagen lassen. — Beschluß: die nobiles vorzufordern. (S. P.).

249) Am 29. Juni stellen die Wächter ähnliche Klagen: ein Student habe ein Fischhaus aus dem Bronnen genommen; andere haben sie gescholten und nach ihnen geschlagen: die Universitätswächter seyen gar nichts nutz, kommen selten auf die Wache, und ziehen dann mit den Studenten in der

Digitized by Google

Stadt herum. Beschluß: dem Hofmeister des colleg. illustre anzuzeigen, daß er seine Collegiaten Nachts zu Hause behalten möge; einen derselben, Remchingen, ins Carcer zu legen; den Wächtern aber durch den Vogt sagen zu lassen, sie sollen sich größerer Bescheidenheit befleißigen. (S. P.).

250) Dem Senat wird am 1. Sept. d. J. angezeigt, des Prof. Cellius Sohn habe einen Schneider hart geschlagen. Beschluß: ihn zu arretiren und den Schneider curiren zu lassen. (S. P.).

251) Untersuchungs-Protocoll wegen Nachtlärmens. Die Schuldigen werden 1 Tag incarcerirt.

252) Am 9. Octob. d. J. klagt eine Magd gegen einen Studenten, der sie geschwängert habe. Er sey von Frankfurt, und habe eine Magd mitgebracht, die ihm Haus halte. (S. P.).

253) Untersuchungs-Protocoll gegen Student Hamberger und Consorten vom 20. Nov. 1597, welche bis nach Mitternacht in der ganzen Stadt umherzogen, das „Lied von den sieben Nonnen" und andere schandlose Lieder vor der Professoren Häuser sangen, in die Steine hieben, und als der Pedell und die Wächter sie abmahnten, ihn fragten: „ob ihnen die Haut beiße, wöllen die Klingen mit ihnen theilen". — Der junge Hamberger wird in seines Vaters Haus gebannt bis auf Widerruf von Seite des Senats, (welcher erst am 22. Mai des folgenden Jahres bewilligt wird.)

254) Untersuchungs-Protocoll vom 8. Febr. 1598, wegen Nachttumultes. Drei Studenten werden auf 1 Tag incarcerirt.

255) Untersuchungs-Protocoll von demselben Tage über ein (nicht näher bezeichnetes) im Contubernium angeschlagenes Pasquill.

256) Senatsbeschluß vom 12. Febr. 1598, M. Brastbergern, so auf der Straße unruhig gewesen, zu incarceriren und wegen seines Unfleißes zu objurgiren. (S. P.).

257) Am 6. März werden die Väter zweier Studenten,

Digitized by Google

welche bis Mitternacht getanzt und auf der Gasse mummen gegangen, vor den Senat gefordert, und wird von ihnen verlangt, daß sie ihre Söhne von der Universität thun, oder dieselben zu fleißigem Studiren anhalten sollen. Sie versprechen das Letztere. (S. P.).

258) Einige, wegen (nicht näher bezeichneter) Schlaghändel incarcerirte Studenten werden aus dem Carcer gelassen am 25. April 1598, weil sie sich des Gestankes, so in demselben, höflich beschweren. Wegen M. Brastberger, welcher auch darunter war, soll an seinen Vater geschrieben werden, daß er ihn von der Universität hole, weil er neuerdings so oft in Schlaghändel verwickelt sey. (S. P.).

259) Am 13. Mai 1598 wird eine Untersuchung von dem Senate darüber angestellt, daß die Incarcerirten bei Nacht aus dem Carcer gebrochen, in der Stadt mit großem Lärmen herumgezogen seyen, und Dr. Barubülern die Fenster eingeworfen haben. Es ergiebt sich bei der Untersuchung, daß ein nicht incarcerirter Student, Namens Traw, einen Messerschmid hatte holen lassen, welcher dann mit Nachschlüsseln den Carcer öffnete, daß aber Traw während dieser Zeit in des Messerschmids Haus schlich, um dessen Frau zu nothzüchtigen. Traw wird sogleich ins Carcer abgeführt. (S. P.).

260) Senatsbeschluß vom 2. Juni d. J. zwei Studenten, welche sich bei einem Tanze eindrängten, und deßhalb von Weingärtnern hart geschlagen wurden, aber auch einen derselben verwundeten, zu incarceriren, und denjenigen, welcher gestochen hatte, (Hopf) zu relegiren. Später wurde der letztere Beschluß unter der Bedingung wieder zurückgenommen, daß Hopf Nachts nicht ausgehen, den Briel ganz meiden, und sich besser halten wolle. (S. P.).

261) Untersuchungs-Protocoll vom 3. Nov. 1598 gegen den Graven Schlick und den v. Frankenberg, wegen einer mit dem Pedelle und den Schaarwächtern gehabten nächtlichen Unfuhr. Beschluß: den Graven Schlick durch den

Digitized by Google

Dr. Halbritter ernstlich warnen zu lassen; v. Frankenberg aber zu bestrafen.

262) Schreiben des Senates an denselben Graven Schlick, vom 13. Nov. d. J., worin man sich beschwert, daß derselbe trotz der erst kürzlich erhaltenen Abwarnung schon wieder mit der Wache auf dem Markte Händel angefangen, und sie mit bloser Wehr hin und her getrieben habe, bis er endlich mit Gewalt ergriffen und in seine Herberg geschleift worden sey, wo er noch lang zum Laden herab mit bloser Wehr gefochten und übel geschworen habe. Der Senat droht ihm, im Wiederholungsfalle ihn der bürgerlichen Obrigkeit der Stadt zuzuweisen, „ist aber sonnsten ihme Herrn Graven uff sein gebürlich grävenlich Verhalten zu aller guten Beförderung wol gewogen".

263) Senatsbeschluß vom 21. Jänner 1599, zwei Studenten, Cellius und Kotulensky, welche sich geschlagen, zu incarceriren. (S. P.).

264) Senatsbeschluß von demselben Tage, die Wache zu stärken, weil die Fastnacht komme, und die Studenten etwas unruhiger, denn sonst. (S. P.).

265) Senatsbeschluß vom 8. Febr., den Cellius zu incarceriren, weil er Nachts Lärmen gemacht, die Wächter geschmäht und den Pedellen geprügelt hatte. (S. P.).

266) Senatsbeschluß vom 18. Febr. d. J., einen Studenten, v. Weltsch, welcher Nachts um 1 Uhr zum Fenster hinausschoß, um 4 fl. und um die Büchse zu strafen. (S. P.).

267) Senatsbeschluß vom 27. März d. J., denselben Weltsch zu incarceriren, weil er gegen seinen Präceptor den Dolch und das Rappier zückte, auch demselben auf der Straße Schimpfworte nachrief, als dieser nach Hause, auf Befragen der Verwandten, berichtete, daß Weltsch etwas ungehorsam sey. (S. P.).

268) Senatsbeschluß vom 10. Mai d. J., den Stud. Traw (s. oben Nr. 259) ins Carcer zu legen, weil er einer

Digitized by Google

Magd einen Brief geschrieben um sie zu verführen. Nach 8 Tagen Carcer wird er zur Relegation verurtheilt. (S. P.).

269) Am 16. Mai 1599 wird dem Senate angezeigt, M. Grätter, ein Repetent des Stipendiums, sey in Rottenburg, als er habe in die Kirche gehen wollen, blutig geschlagen, und überdieß noch gefangen gesetzt worden. Beschluß: die beiden Professoren Hochmann und Mögling nach Rottenburg zu schicken zur Erkundigung und Erledigung der Sache. Dieselben berichten am 16., daß M. Grätter in der Kirche herumgesprungen sey, und als ihn ein Kirchenpfleger zu Recht gewiesen, denselben geschmäht habe. Hierauf sey er allerdings aus der Kirche geworfen worden. Uebrigens haben auch noch andere Studenten sich sehr unruhig erzeigt, unter anderm dem Mößner die Thüre eingetreten; einer habe die Büchse gezückt und schießen wollen. Die Bürgerschaft sey sehr erzürnt, und man fürchte einen Aufruhr. Beschluß: einen deutschen Anschlag am schwarzen Brete zu machen, sich der papstischen Kirchen zu enthalten. (S. P.).

270) Am 8. Sept. 1599 zeigt Prof. Crusius dem Senate an, er habe eine Tochter, die er oft ermahnt habe nicht ohne sein Wissen zu heirathen. Nun habe sich aber begeben, daß M. Hecker ins Haus zu ihm gekommen sey, dem habe sie die Ehe versprochen. Er bitte, daß man ihm verholfen seyn wolle, daß er von diesem Hecker möchte unturbirt bleiben. M. Hecker wird vorgefordert, und ihm die Sache vorgehalten; er erklärt, die Dirne habe ihn erst bewegt und angesprochen ihr die Ehe zu versprechen, und ihm eines darauf und daraus getrunken; woll sie aber sub conditione verlassen, daß ihm kein Nachtheil daraus entstehe. Gehs ihr auf ihr Gewissen. Darauf wird Theodora Crusius vorgefordert, welche sagt, sie wolle keinen Anspruch an ihn machen, könne ihn gar wohl lassen; wolle es aber nicht auf ihr Gewissen nehmen, sondern ihrem Vater folgen. Beide werden nun confrontirt, Hecker bleibt dabei, er woll es ihr auf ihr Ge-

Digitized by Google

wissen geben. Beschluß: Crusio anzuzeigen, man wollte ihm gerne helfen, die Sache gehöre aber nach Stuttgart (vor das Ehegericht). Zwei Tage später zeigt der Rector an, Crusius wolle nicht gerne vors Ehegericht, Hecker wolle ihr aber ledig gehen, und eine Verschreibung über sie geben. Beschluß: wenn sie beide einander nicht wollen, es dabei zu lassen. Am 12. Sept. werden aber beide wieder vorgefordert, weil sie noch eine Zusammenkunft unter der Hausthüre gehabt hatten, in welcher sie erklärte, wenn der Vater es erlaube, wollen sie beisammen bleiben. Crusius beharrt bei seiner Weigerung; er wolle seine Tochter Einem geben, der sie nähren könne. (S. P.).

271) Senatsbeschluß vom 2. Jänner 1600, Ch. Utsim aus Pommern zu relegiren, weil er seinem Hausherrn die Thüre eingetreten, und denselben im Bette geprügelt.

272) Beschluß von demselben Tage, einen Student 2 Tage zu incarceriren, der dem Pedelle am hellen Tage die Fenster einwarf; eben so einen andern, weil er Nachts in die Steine gehauen hatte. (S. P.).

273) Untersuchungs-Protocoll vom 14. Febr. 1600 gegen v. Wartenberg und Conf. wegen maskirtgehens in der Fastnacht, auch Geschreies und Schwörens auf der Gasse. Beschluß: alle in das Loch zu legen.

274) Lateinischer öffentlicher Anschlag vom 2. April 1600, durch welchen das neuerlich aufgekommene Herumschwärmen zu Pferde in der Stadt verboten wird.

275) Senatsbeschluß vom 8. Mai 1600, einen Stud., Lustnauer, zu excludiren, weil er den Stadtarrest brach; soll der Mutter angezeigt werden, er tauge nicht zu den studiis. (S. P.).

276) Untersuchungs-Protocoll vom 1. Nov. 1600 gegen Dr. Hamberger, der beschuldigt war, einen Befehl des Senates zum Fenster hinausgeworfen zu haben.

Digitized by Google

277) Senatsbeschluß vom 29. Dec. 1600 den Cellius (s. oben Nr. 250) öffentlich zu relegiren, weil er ein Mädchen verleitete, einem Studenten, auf den er eifersüchtig war, ein Messer in den Hals zu stechen, und sich dann flüchtete. (S. P.).

Digitized by Google

YB 45717

RETURN TO ➡ CIRCULATION DEPARTMENT
202 Main Library 642-3403

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circula
Renewals and recharges may be made 4 days prior to du

DUE AS STAMPED BELOW

APR 2 7 1977

REC. CIR. AUG 26 '77

FORM NO. DD 6, 40m, 6'76

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

Digitized by Google

Digitized by Google